Mittag=Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Neunundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank."

Nr. 50.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Freitag, 21. Januar

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1876.

Amtliches.

Berlin, 20 Januar. Der König hat den Reg.-Präsid. Freiherrn von Ende zu Düsseldorf zum Ober-Präsid. der Provinz Hessen-Nassau; und den Reg.-Vize-Präsid. Bitter zu Schleswig zum Präsid. der Regierung in Düsseldorf ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar Frommer zu Sorau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Kottbus, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt worden.

Deutscher Reichstag.

33. Sitzung.

Berlin, 20. Januar, 12 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück, Leonhardt, Graf zu Eulenburg, von Bülow, v. Amsberg u. A.

Der Abg. Gerhard (Thorn, Kulm) zeigt an, daß er zum Kreisgerichtsrath ernannt sei, sich also in ähnlicher Lage befinde, wie der vom Stadtrichter zum Stadtgerichtsrath ernannte Abg. Hoffmann. Obwohl es sich also nur um eine Veränderung des Titels handle, wolle er doch die Entscheidung darüber, ob dadurch die Fortdauer seines Mandats in Frage gestellt werden könne, dem Hause überlassen. Das Schreiben wird an die Geschäftsordnungs-Kommission verwiesen.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung verlangt der zweite Vizepräsident Abg. Hänel das Wort: In der gestrigen Sitzung hat der Abg. Dr. Lucius die Bemerkung gemacht, daß das Verzeichniß der bei einem Namensaufruf Fehlenden in dieser Session nicht in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Usus geführt worden sei. Es könnte darnach den Anschein erregen, als ob hiermit ein Vorwurf gegen den gegenwärtigen Vorstand des stenographischen Büreaus verbunden sei, daß sich derselbe habe Willkürlichkeiten zu Schulden kommen lassen. Ich weiß aus einer Unterredung mit Herrn Lucius, daß dies keineswegs seine Absicht war. Um jedoch auch den Anschein eines solchen Vorwurfs zu vermeiden, bemerke ich: es sind beim Namensaufruf drei verschiedene Kategorien zu unterscheiden, nämlich 1) Namensaufrufe behufs Abstimmung mit Ja und Nein. Hier ist immer, auch in dieser Session, das vollständige Verzeichniß aller Anwesenden, Entschuldigten und Fehlenden in Uebereinstimmung mit dem Usus aller bisherigen Sessionen geführt worden. Die zweite Kategorie des Namensaufrufs tritt dann ein, wenn Zettelwahlen vorzunehmen sind. Hier ist schon seit Konstituirung des norddeutschen Reichstags immer die Praxis befolgt worden, daß keinerlei Namensverzeichniß in den stenographischen Bericht aufgenommen wurde, sondern einfach nur das Resultat konstatirt worden ist. So ist auch in dieser Session verfahren worden. Eine dritte Kategorie besteht nun in dem Namensaufruf behufs Konstatirung der Beschlußfähigkeit des Hauses. Hier hat allerdings, nicht etwa blos in dieser gegenwärtigen, sondern bereits in früheren Sessionen eine Abweichung von der Praxis des Reichstages des norddeutschen Bundes stattgefunden. Bei dem Namensaufruf zur Konstatirung der Beschlußfähigkeit vor Konstituirung des Hauses ergiebt sich nämlich eine Schwierigkeit insofern, als der Präsident sämmtliche Urlaubsgesuche noch gar nicht entschieden und zur Kenntniß des Hauses gebracht und ebenso die Urlaubsgesuche noch nicht verkündet hat. In diesem Fall hat der Vorsteher des stenographischen Büreaus sich nicht für autorisirt erachtet, das Verzeichniß der Beurlaubten und mit Entschuldigung Fehlenden einzutragen. Er ist von der Erwägung ausgegangen, daß er, was im Plenum des Hauses nicht verkündet ist, auch nicht in den stenographischen Bericht aufnehmen kann, und ist die Befolgung dieses Prinzips als vollständig korrekt anzuerkennen. Ich bemerke aber, daß in früheren Sessionen allerdings anders verfahren worden ist; und wir werden auch von jetzt ab das möglichst vollständige Namensverzeichniß der Anwesenden und Abwesenden bei allen Abstimmungen und bezüglich aller Wahlen herbeiführen.

Das Haus tritt nunmehr in seine Tagesordnung ein und genehmigt zunächst den Antrag des Abg. Valentin, der Reichstag wolle beschließen, die Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Redakteurs Max Seidl in München wegen Beleidigung des Reichstages nicht zu ertheilen, ein Beschluß, der gestern wegen der im entscheidenden Moment konstatirten Beschlußunfähigkeit des Hauses nicht gefaßt werden konnte.

Dann folgt die erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der großen Justizgesetze. In Uebereinstimmung mit dem ausgesprochenen Wunsche des Hauses soll das Mandat der Justiz-Kommission bis zur nächsten Session des Reichstages auf den Grundlagen des früheren desfallsigen Gesetzes vom 23. Dezember 1874 verlängert werden. Jedem Mitgliede der Kommission wird für diesen Zeitraum freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen und ein Betrag von 2400 Mark aus der Reichskasse gewährt.

Abg. Beseler erklärt, daß er nicht das Wort ergreife, um sich gegen den Gesetzentwurf zu erklären, sondern nur, um seine Abstimmung mit einigen Bemerkungen über die Verhandlungen der Kommission zu begleiten. Wenn diese Bemerkungen vorzugsweise kritischer Natur seien, so möge die Kommission daraus nicht folgern, daß er ihre treue und gründliche Arbeit verkenne, er müsse es aber aussprechen, daß in weiten Kreisen diese Arbeiten nicht mit freudiger Zuversicht, sondern mit ernsten Besorgnissen begleitet würden. So finde man in der Zivilprozeßordnung, der Perle der drei Entwürfe, das Prinzip der Mündlichkeit zu einseitig betont, namentlich seitdem die Berufung statt der Revision — allerdings schon vom Bundesrathe — angenommen sei. In dem Gerichtsverfassungsgesetz habe die Kommission gegen die Handelsgerichte erklärt, obgleich das Handelsrecht erst den Juristen von dem Handelsstande zugeführt worden sei, und doch habe man Schöffengerichte im weiteren Umfange beschlossen — aber freilich in einer Form, die nicht zu billigen sei. Wolle man Schöffengerichte so müsse man die Einrichtung treffen wie in der Schweiz und in den deutschen Handelsgerichten, indem die Laien ständig dem Kollegium eingefügt, nicht wie Geschworene in vereinzelten Fällen zugezogen würden und Theil an der Verantwortlichkeit und Ehre des Richterstandes nähmen. Sonst lieber reine Spruchgerichte, welche auch in Strafsachen der Freiheit günstiger seien. In der Strafprozeßordnung habe man mit großer, vielleicht peinlicher Sorgfalt das Recht des Angeschuldigten gewahrt. Dagegen habe man die Staatsanwaltschaft, welche doch die dauernden Interessen des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft vertrete, mit Mißtrauen umgeben. Wolle man die öffentliche Anklage, und man habe sie mit Recht der Popularklage vorgezogen, so müsse man sie auch als eine große Staatsinstitution ausstatten. Trotz dieser Ausstellungen, die ja nur Einzelnes berühren könnten, wolle Redner die Hoffnung auf das Zustandekommen der Gesetze nicht aufgeben, nur dagegen müsse er sich verwahren, daß die Herstellung der Rechtseinheit, so unschätzbar sie sei, alle Mängel ausgleichen werde. Nur wenn das einheitliche Recht ein gutes Recht sei, dem Rechtsbewußtsein und dem Bedürfniß des Volkes entsprechend, werde es zum Heile gereichen. Wenn die Reichsgesetzgebung das nicht erreiche, so werde sie auch dem Reiche nicht nützen; vestigia terrent. Aber selbst wenn die Arbeiten der Kommission kein unmittelbares Ergebniß hätten, wenn vielleicht einzelne Probleme nicht zur Lösung reif seien und eine neue Revision nothwendig werde, so würde das Verdienst der Kommission doch ungeschmälert bleiben, ihre Arbeiten würden für jede spätere Gesetzgebung eine wichtige Grundlage bilden. Redner könne daher mit voller Ueberzeugung für den Gesetzentwurf stimmen.

Abg. Windthorst: Ich glaube nicht, daß die Vorlage, welche uns gemacht ist, den Zweck hat, von uns ein Vertrauens- oder Mißtrauensvotum für die Kommission zu extrahiren. (Sehr richtig!) Ich meinerseits werde für den Entwurf stimmen, ohne mich dadurch für oder gegen die Thätigkeit der Kommission auszusprechen. Uebrigens bin ich derselben mit Aufmerksamkeit gefolgt und darf sagen, daß ich den Fleiß und die Einsicht der Herren in hohem Grade zu ehren Veranlassung habe. Mit allen ihren Beschlüssen einverstanden zu sein, das ist mir nicht möglich, ich könnte diesen und jenen Beschluß auch als meinen Anschauungen nicht entsprechend bezeichnen, und vielleicht auch hinzufügen, daß noch andere Leute meiner Ansicht sind, obwohl ich nicht behaupten will, daß das „weitere Kreise" sind. Dafür bin ich ja auch nicht auf einer Professorenschule, die Herren sehen in der Regel eine größere Zahl von Menschen und glauben deshalb, weil ihrer Ansicht nicht widersprochen wird, was unter Kollegen nicht zulässig ist, das sei die Ansicht aller derer, vor denen sie sie ausgesprochen haben. (Heiterkeit.) Der verehrte Herr hat zunächst die Frage des Zivilprozesses erörtert und gemeint, daß man in der Kommission zu sehr das Prinzip der Mündlichkeit hervorgehoben habe. Es kam mir vor, als hörte ich von Neuem die Stimme eines alten Gerichtspräsidenten in Hannover, der mir sehr befreundet war und mir, als im Jahre 1852 dort die Zivilprozeßordnung eingeführt wurde, schrieb, von jetzt an sei das Tischtuch zwischen uns zerschnitten, denn was dort eingeführt werde, sei Tollheit. Ich schickte ihm darauf meine Karte mit den einfachen Worten: „Ich bedaure." Nach einem Jahr kam derselbe alte Herr und sagte: „Ich komme, um Ihnen abzubitten. Ich habe jetzt dieses Prinzip der Mündlichkeit mit durchgemacht und nachdem ich es aus Erfahrung kennen gelernt, habe ich meinen Entschluß abzugehen aufgegeben: erst jetzt kann ich Recht sprechen." Man sage auch nicht, m. H., es seien dazu ideale Richter und ideale Anwälte nöthig. Meine juristischen Landsleute grenzen sehr nahe an die idealen Juristen, (Heiterkeit) wenigstens habe ich bis jetzt keine bessere Sorte gesehen, aber Menschen bleiben sie dort wie anderswo u. doch versichere ich Sie, daß das mündliche Verfahren sich dort ganz vortrefflich bewährt hat. Ich bin also mit dem Grundsatze der Zivilprozeßordnung ganz einverstanden u. was die Kommission geändert hat, ist auch gar nicht bedeutend, die Zivilprozeßordnung ist wirklich geblieben, was sie war, und das war sehr in der Ordnung. Sie ist das Werk langer Arbeit und geschaffen auf Grundlage einer Autorität, die ich auf diesem Gebiet für maßgebend halte, auf der Autorität des Justizministers Leonhardt, der vor allen Anderen befähigt ist, diese Frage zu beurtheilen. Ich weiß wohl, daß er diesen oder jenen Gedanken hat aufgeben müssen, namentlich was das Beweis-Interlokut betrifft; aber wenn man für ganz Deutschland eine Zivilprozeßordnung machen will, dann kann man nicht eigensinnig auf diesem oder jenem Prinzip bestehen, sondern muß auf andere Rücksicht nehmen, wenn es auch Schwächen sind. Als solche betrachte ich allerdings die Anfechtungen, welche die Stellung des Beweis-Interlokuts vielfach, namentlich von preußischen Juristen, gefunden hat.

Was dann die Berathung der Justizorganisation betrifft, so ist die Kommission damit in erster Lesung noch nicht zu Stande gekommen und es würde doch wirklich voreilig sein, schon jetzt eine definitive Kritik zu üben. Diesen und jenen Beschluß der Herren habe ich so aufgefaßt, daß er, wie es im parlamentarischen Leben oft geschieht, den Zweck und die Bedeutung einer Aneignung von Macht hat, die später die Kompensationsmittel hergiebt, wenn es sich um Ausgleiche mit den Regierungen handelt.

Die Organisation und die Kriminalprozeßordnung sind allerdings die schwierigsten Theile der Aufgabe und ich bin sehr gespannt darauf, ob es gelingen wird, eine Kriminalprozeßordnung zu vereinigen. Dieselbe schließt eine ganze Reihe politischer Fragen ein, so daß eine Einigung zwischen den Regierungen und uns ohne eine von beiden Seiten geübte Resignation in der That kaum zu Stande kommen wird. Wenn die Herren von der Regierung kritisiren wollen, wie es der Vorredner gethan hat, dann würden sie mit den Beschlüssen der Kommission ganz unbarmherzig umgehen (sehr richtig!) und ich bedaure, daß die heutige Erörterung uns nicht in den Fall setzt: wir könnten dann so ungefähr wissen, wohin die Reise geht. (Heiterkeit). Ich aber sage der verehrlichen Kommission: nur kräftig weiter, das Schlußwort bleibt noch zu sprechen! (Sehr richtig!)

Was die Schöffen betrifft, so bin ich nicht recht klar darüber geworden, was der Vorredner den Beschlüssen der Kommission substituiren will. Er hat uns nur auf die Schweiz hingewiesen. Wenn er aber will, daß wir statt Rechtsgelehrter ständiger Richter nichtrechtsgelehrte ständige Schöffen haben sollen, dann würde ich ihm auf das Allerentschiedenste widersprechen. Ob man Schöffen in der Art schaffen solle, wie der Abg. von Schwarze sie entwickelt hat, das werden wir allerdings eingehend prüfen müssen.

Was die Staatsanwaltschaft betrifft, so muß ich allen darauf bezüglichen Beschlüssen der Kommission meinen vollsten Beifall aussprechen. Ich hätte hier noch viel zu sagen und will den Vorredner nur auffordern, die Dinge nicht ideal, sondern recht real anzusehen. Wie in neuerer Zeit die Staatsanwaltschaft in Preußen mißbraucht worden ist, das ist eine offenkundige, in jedem Tageblatt zu lesende Thatsache, und da heißt es allerdings: vestigia terrent! Ob das, was man der Anklage des Einzelnen substituirt hat, genügend ist, werden wir demnächst sehen. Ich hätte übrigens alle diese Bemerkungen heute unterdrückt, wenn nicht ein recht scharfer Angriff gemacht wäre, der, mag er noch so lose eingewickelt scheinen, doch sehr prägnant und schneidig war. Meine Herren, lassen Sie sich nicht irre machen! Wir verlängern Ihnen mit Freuden das Mandat und haben die Ueberzeugung, daß Sie, wie bisher, alle Kräfte anwenden werden, um ein gutes Werk zu Stande zu bringen. (Beifall.)

Abg. Lasker: Ich kann um so eher als Mitglied der Kommission das Wort nehmen, weil ich während der Zeit, wo sie die schwierigsten Arbeiten erledigt hat, an denselben nicht theilgenommen habe. Ich war, wie Sie wissen, bis zum 1. Oktober v. J. verhindert und habe mit der Aufmerksamkeit, welche erforderlich war, um sowohl an den Verhandlungen seit Oktober, als auch an den zweiten Lesungen mit Erfolg theilnehmen zu können, nachstudiren müssen, andererseits glaube ich den Vortheil zu haben, als seit Oktober, also beinahe seit 4 Monaten, inmitten der Kommission stehend, die Arbeiten auf das Genaueste zu kennen und glaube, daß der Grund der Besorgnisse des Abgeordneten Beseler zum großen Theil auf den sehr unvollkommenen und einseitigen Mittheilungen, welche in die Oeffentlichkeit gedrungen sind, zum Theil auf Antizipation eines Urtheils beruht. Dies läßt sich besonders an dem Gesetze über den Zivilprozeß erweisen, bei welchem der Abgeordnete Beseler selbst in seinen eigenen Worten einer sehr erheblichen Antinomie sich schuldig gemacht hat. Er hat diese Vorlage als die Perle unter den Justizgesetzen gerühmt und doch das System des Zivilprozesses — ich verstehe darunter den Regierungsentwurf — für unannehmbar erklärt. Wenn dies System nicht annehmbar ist, so hat das Gesetz keinen Anspruch auf Lob, denn seine Seele ruht in der Mündlichkeit, die er als undurchführbar getadelt hat. Ich verstehe nicht, wie diese beiden Urtheile zu vereinigen sind, und weiß nicht, was die Kommission mit diesem Lob und Tadel zu thun hat, denn sie hat dies System weder geschaffen noch in einem Punkte abgeändert oder verschärft; es ist also dieser Angriff an die Adresse der Regierungen zu richten und ihnen vorzuwerfen, daß sie einen im Sinne des Redners unannehmbaren Zivilprozeß vorgelegt haben; er darf aber nicht zuerst die Regierungsvorlage loben und dann dies Lob zurücknehmen, indem er die Zivilprozeßordnung als unausführbar erklärt. An der Berathung des Gerichtsorganisationsgesetzes habe ich von Anfang an theilgenommen. Ich theile den Standpunkt des Abg. Beseler in Bezug auf die Handelsgerichte völlig und halte ihn für überaus instruirt, wenn es sich um die Herstellung der Rechtseinheit in Deutschland handelt, aber ich kann versichern, daß bei dem ganzen Organisationsgesetz eine sehr große Uebereinstimmung bis auf wenige Punkte sich herausgestellt hat, und soweit ich die Haltung der Regierungen kennen gelernt habe, bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß ein Scheitern des Justizorganisationsgesetzes durch Widerspruch der Regierungen und der Kommission im höchsten Grade unwahrscheinlich ist, denn jedermann sowohl in der Kommission wie jede der Regierungen ist unzweifelhaft ganz erfüllt von der Verantwortlichkeit, welche der eine oder andere Theil auf sich laden würde, wenn er bei streitigen Punkten einseitig auf seinen Ansichten bestehen und Deutschland die Rechtsorganisation, die Rechtseinheit vorenthalten würde. Diesem inneren Druck der Verhältnisse vertraue ich und habe nichts gefunden, was die entgegengesetzte Besorgniß wahrscheinlich machen könnte. — Was den Strafprozeß anbetrifft, so gilt es allen Mitgliedern der Kommission als selbstverständlich, und, wie ich glaube, auch den Vertretern der Regierungen, daß er sehr beeinflußt werden wird von der letzten Gestaltung der Organisationsgesetze; es kann daher jetzt ein bestimmtes Urtheil über den Ausfall des Strafprozesses nicht gefällt werden. Die Justizkommission war in einer schwierigen Lage, sie hat sich entschlossen zur Berathung des Strafprozesses, aber unter der festgehaltenen und stillschweigenden Voraussetzung, daß eine totale Revision wird eintreffen müssen, nachdem die Beschlüsse über das Gerichtsorganisationsgesetz vorliegen. Deshalb glaube ich, daß man vorsichtiger Weise über ein Resultat, welches so sehr durch den Ausfall eines andern Gesetzes bedingt ist, ein endgiltiges Urtheil noch nicht fällen kann. Daß natürlich, für das Schreiben in den Zeitungen und das Sprechen in Gesellschaften, um seine Unzufriedenheit auszudrücken, die vorläufigen Beschlüsse Anhalt genug bieten, will ich nicht in Abrede stellen, aber für ein Urtheil, welches mit dem Gewicht der Verantwortlichkeit innerhalb der Volksvertretung abgegeben wird und große Besorgniß in dem Volke erregen kann, welches durch das Gewicht des Redners die Arbeiten der Kommission im höchsten Maße erschweren kann, scheint mir nicht Material vorzuliegen. (Sehr gut!) Welchen Vortheil soll die Justizkommission von Anregungen, wie die jetzt vorgetragenen haben? Daß eine vollständige Entwickelung der Meinungen, in welcher eine so bedeutende Autorität wie Herr Abg. Beseler das Wort nehmen möchte, der Kommission sehr nützliches Material gewähren könnte, wird niemand bezweifeln und dazu haben wir ja die erste Lesung gehabt; aber so rhapsodische Bemerkungen, wie das geschehen ist, zu machen, damit sich die Kommission Material daraus gestalte, halte ich nicht für richtig. Wer die Protokolle der Kommission durchliest, wird finden, daß fast auf jeder Seite solche allgemeinen Betrachtungen unter den Mitgliedern der Kommission selbst angestellt worden sind. Es ist in Deutschland eine allgemeine Sitte, daß gegen den, welcher eine sehr schwere Arbeit unternimmt, auch das Gewicht einer nicht immer wohlwollenden persönlichen Kritik gerichtet wird. Wir haben dies im Parlament und in den Kommissionen. Während die Verhandlungen geführt worden sind, hat sich das Geschrei verbreitet, sei es durch die Tagesblätter, sei es durch Unterhaltungen, was den Mitgliedern der Kommission das Leben sehr schwer gemacht hat. Man hat noch nicht vollendete Arbeiten, welche bekanntlich nicht allen gezeigt zu werden geeignet sind, zum Gegenstande dieser Kritik gemacht und hat denen, die sich die Mühe gegeben haben, das Leben gründlich verbittert. Was für Vorwürfe wurden nicht bei dem Militärgesetz durch ganz Deutschland gegen die Kommission, die diese schwierige Arbeit zu vollziehen hatte, erhoben. Und sobald das Gesetz vollendet war, kam der Dank von allen Seiten, daß die Sache gründlich geordnet worden sei. Gleicherweise kam Spott und Vorwurf von allen Seiten über die Kommission, welche im vorigen Jahre das Bankgesetz berieth, und als es zu Ende gebracht war, stattete man ihr Dank für die gelieferte schöne Arbeit ab; während der Berathung ist das Gesetz nach dem Urtheil der Außenstehenden mindestens 6 Mal verloren gewesen. Ich hoffe, daß es mit den Justizgesetzen ebenso gehen wird; sobald sie fertig sein werden, wird die Kommission den Dank für die schwierige Arbeit, der sie sich unterzogen hat, von allen Seiten erhalten. Wenn ich aber überlege, ob es nicht besser ist, auf die scharfe Kritik in der Zwischenzeit und den lauten Dank später zu verzichten, so glaube ich, daß es besser ist, wenn man ungestört die Kommission fortarbeiten läßt und ihr möglicherweise auch später den Dank nicht abstattet. Wenn im Hause die Absicht ist, die Arbeiten zu Ende führen zu lassen, wogegen bis jetzt noch kein Widerspruch erhoben worden ist, dann hat das Haus auch allen Grund, sich vom Ertheilen eines Vertrauens- oder eines von den Thatsachen noch nicht begründeten Mißtrauensvotums zu enthalten und nicht die ohnehin schwierigen Arbeiten durch scharf treffende Urtheile viel schwieriger und peinlicher für die Mitglieder der Kommission zu machen.

Bundesbevollmächtigter Justizminister Dr. Leonhardt: Wie dankbar ich auch dem Abg. Windthorst für die überaus freundlichen Worte bin, welche meine Person zum Gegenstand haben, so muß ich doch Verwahrung einlegen, wenn er behauptet hat, daß in neuester Zeit in dem preußischen Staate die Staatsanwaltschaft gemißbraucht worden sei. So lange ich preußischer Minister bin, ist das auch nicht in einem einzigen Falle geschehen. (Oho! im Zentrum.) Gewiß nicht, nennen Sie mir den Fall, dann werde ich antworten, auf allgemeine Behauptungen hin kann ich nur Verwahrung einlegen. Ich bin mir dessen völlig bewußt, was ich gethan habe und werde mich gegen contra quem et quos zu vertheidigen in der Lage sein. Meine Herren, es

würde mir nicht ziemen, ein Urtheil über die Arbeiten Ihrer Justizkommission abzugeben, ich kann mich auch nicht darüber äußern, ob die Methode, welche die Justizkommission eingeschlagen hat, die richtige war oder nicht, aber das muß ich der Justizkommission doch bezeugen, daß sie mit großem, viel zu großem Eifer gearbeitet hat, daß ihre Verhandlungen außerordentlich eingehend und selbst für Jemandem, der um die Sache genau Bescheid weiß, belehrend sind. Das muß ich bezeugen, weil ich wiederholt in der Justizkommission anwesend gewesen bin und diese Ueberzeugung gewonnen habe. In Betreff des Strafprozesses ist von dem Abg. Windthorst mit Recht hervorgehoben worden, daß es einer großen Resignation bedürfen würde, um diesen Entwurf wirklich ins Leben zu führen. Der ganze Lauf der Verhandlungen berechtige zu dieser Bemerkung. Ich hoffe mit dem Abg. Lasker, daß es möglich sein wird, ein Verständniß über das Gerichtsverfassungsgesetz herbeizuführen, aber dieses Verständniß ist, soweit ich die Sache übersehe, noch lange nicht erreicht und große Schwierigkeiten werden noch zu überwinden sein. Ueber den Beschluß betr. die Beseitigung der Handelsgerichte habe ich mich nicht zu äußern, gestatte mir jedoch zu bemerken, daß es mich in nicht geringes Erstaunen gesetzt hat, daß über diesen Beschluß außerordentlich ungünstige Urtheile gefällt wurden. Ich bin entschieden für die Beibehaltung der Handelsgerichte und zwar aus politischen Gründen. Ich glaube, es ist aus politischen Gründen unthunlich, die Handelsgerichte in den Staaten, in denen sie bisher mit großer Wirksamkeit bestanden haben, zu beseitigen. Dagegen muß man anerkennen, daß vom allgemeinen legislativen Gesichtspunkte aus die Frage den größten Bedenken ausgesetzt ist, und daß es keinen herben Tadel verdient, wenn die Justizkommission der Ansicht beigepflichtet hat, welche man, wie es scheint, von vielen Seiten verwirft. — Das Prinzip der Mündlichkeit in die Zivilprozeß-Ordnung hat die Kommission, soviel ich weiß, nach keiner Seite hin erweitert, wie der Abg. Beseler behauptet hat. Ich wußte auch gar nicht, wie die Kommission es hätte anfangen sollen, dies Prinzip in noch weiterem Umfange zu gewähren. Man könnte ihr höchstens vorwerfen, daß sie nicht das Prinzip der Mündlichkeit, wie es in der Vorlage durchgeführt ist, beschränkt hat.

Persönlich verwahrt sich der Abgeordnete Beseler gegen die Vorwürfe der Voreiligkeit und der Nichtbeachtung seiner Pflicht als Volksvertreter. Die Anspielungen des Abgeordneten Windthorst auf die Professorenweisheit kenne er schon vom frankfurter Parlamente her; es ließe sich auch, wenn man wollte, den Stand des Abgeordneten Windthorst zum Gegenstand von Bemerkungen machen. Doch verzichte er darauf. Abgeordneter Windthorst will sich in keiner Weise von dem Vorredner etwas schenken lassen. Abg. Lasker aber kann sich nicht erinnern, dem Abgeordneten Beseler vorgeworfen zu haben, daß er sich seiner Verantwortlichkeit als Abgeordneter nicht bewußt gewesen sei.

Die erste Berathung wird geschlossen und darauf das Gesetz in zweiter Berathung unverändert und ohne Debatte genehmigt.

Es folgt die zweite Berathung der der XII Kommission zur Vorberathung überwiesenen Paragraphen der Novelle zum Strafgesetzbuch.

Referent v. Schwarze: Die Kommission hat sich zunächst vergegenwärtigt, daß der größere Theil der ihr überwiesenen Paragraphen sich mit den sogenannten Antragsdelikten beschäftigt. Sie hat in Bezug auf diese Antragsdelikte zwei sehr tief greifende Aenderungen dem Strafgesetzbuch gegenüber vorgeschlagen, von denen sich die eine auf die Zurücknahme des Strafantrages, die andere auf die Zahl derjenigen Delikte bezieht, deren Verfolgung nur auf Antrag des Verletzten eintreten soll. Beide Rücksichten mußten in der Kommission nothwendiger Weise die Frage zur Diskussion bringen, ob und inwieweit die Aenderung des Strafgesetzbuches in Bezug auf die Zahl der Antragsdelikte auch auf andere, in der Vorlage nicht berührte Vergehen auszudehnen sei. Denn dieselben Motive, welche für die Aufhebung des Strafantrages bei einigen in der Vorlage aufgeführten Delikten sprechen, gelten auch für andere Antragsdelikte, die in der Vorlage nicht abgeändert worden sind. Noch bestimmter trat diese Erwägung an uns heran in Bezug auf die Frage, ob und inwieweit die Bestimmung, daß eine Zurücknahme des Antrages nicht mehr zulässig sein solle, auch bei solchen Delikten maßgebend sei, bei denen die Vorlage eine Rücknahme des Strafantrages noch ferner gestatten will. [illegible] gewesen, über den Kreis der Vorlage selbst hinauszugehen und sämmtliche Antragsdelikte des Strafgesetzbuchs nach diesen beiden Richtungen hin zu prüfen. Die vielfachen Beschwerden, welche in Bezug auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die Antragsdelikte laut geworden, sind bereits bei der früheren Berathung ausreichend gewürdigt worden. Natürlicherweise kam auch in der Kommission die Frage zur Sprache, in wie weit diese Beschwerden begründet sind. Bei dieser Gelegenheit wurde von Seiten eines Mitgliedes, eines sehr erfahrenen Richters, konstatirt, daß in demjenigen Rechtsgebiet, welchem er angehört, Beschwerden über die Antragsdelikte in dem Maße, wie wir sie zu hören gewöhnt sind, nicht hervorgetreten seien, daß er also seinerseits ein Bedürfniß zu einer Abänderung nicht anerkennen könne. Eine gleiche Erklärung ist von einem Vertreter der verbündeten Regierungen abgegeben worden. Es hat sich ferner herausgestellt, daß die falsche Auffassung, von welcher die Gerichte in Bezug auf die Antragsfrage ausgegangen sind, vielfach mit Anlaß zu den Beschwerden über die Bestimmungen des Strafgesetzbuches gegeben hat, und daß die letzteren andererseits dadurch häufig hervorgerufen sind, daß die Landesgesetzgebung die von dem Strafgesetz naturgemäß gelassenen Lücken nicht ausgefüllt, ferner daß man den Bestimmungen über die Antragsdelikte Folgen zugeschrieben hat, die theils überhaupt nicht, theils wenigstens nicht ausschließlich diesen Bestimmungen zugeschrieben werden können, wie dies namentlich in Bezug auf Körperverletzungen der Fall ist. Man giebt sich ferner einer trügerischen Hoffnung hin, wenn man glaubt, es werde mit der Annahme der Vorlage der elende Schacher, der mit Abkauf des Antragsrechts getrieben wird, völlig erlöschen. Derselbe wird wie bei den Antragsdelikten, so bei den übrigen Delikten getrieben, doch wird er durch die Annahme der Bestimmungen über die Zurücknahme des Antrages wesentlich reduzirt werden, er wird aus den Gerichtssälen verbannt werden, sich in das Geheimniß zurückziehen und mindestens nicht unter dem Scheine des Rechts wie jetzt getrieben werden. Die Beschwerden über die Antragsdelikte sind in einem großen Theile mit großer Lebhaftigkeit laut geworden, sehr trübe Erfahrungen sind in dieser Beziehung gemacht, eine schwere Schädigung des allgemeinen Rechtsbewußtseins ist eingetreten und das Ansehen des Strafgesetzbuches ebensowohl wie das der Strafrechtspflege wesentlich gefährdet worden. Eine sittliche Gemeinheit und Verworfenheit hat sich der Bestimmungen des Gesetzbuches über Antragsdelikte bemächtigt, so daß die Gesetzgebung Abhilfe schaffen muß. Hätten sich nur in kleinen Territorien schlimmere Erfahrungen herausgestellt, so wäre dies zu einer Aenderung nicht maßgebend gewesen, wo aber die Schädigung der öffentlichen Moral so allgemein war, wie es bei der Durchführung der Antragsbestimmungen der Fall war, da muß das Reich diesen Schäden entgegentreten. Die Aenderungen, welche die Vorlage vorschlägt und die wir in der Hauptsache akzeptiren, treten nicht störend in das System des Strafgesetzbuches ein. Denn der Antrag berührt nicht die strafrechtliche Natur des Verbrechens; die Handlung bleibt an und für sich strafbar mit oder ohne Antrag. Ob aber die strafrechtliche Verfolgung von dem Antrage des Verletzten abhängig zu machen sei, dazu sind nicht allein juristische, sondern auch soziale und andere Erfahrungen nothwendig und maßgebend. Nach der Gestaltung der sozialen Verhältnisse kann sich also von Zeit zu Zeit die Handhabung der Antragsdelikte ändern, je nach der Auffassung, welche die Bestimmung im Volke gefunden hat und den Erfahrungen, welche die Antragsbestimmungen im Volke nach sich gezogen haben.

Im § 64 ist eine wesentliche Aenderung der Bestimmung des Strafgesetzbuches über die Verfolgung der Antragsdelikte vorgeschlagen. Nach dem Strafgesetzbuche ist die Rücknahme des Strafantrages zulässig bis zur Verkündigung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses. Die Vorlage hat dagegen die Rücknahme bis zu diesem Termine gestattet, jedoch die Rücknahme selbst beschränkt und als Regel aufgegeben. Die Majorität der Kommission hat sich mit dem Satze des Entwurfs einverstanden erklärt und nur die Bestimmung selbst in einigen Beziehungen modifizirt. Nach der Vorlage soll die Rücknahme des Strafantrages nur bei Beleidigungen zulässig sein, die Kommission hat diese Befugniß auf einige den Injurien verwandte Delikte ausgedehnt. Auch soll bei Antragsdelikten gegen Angehörige des Verletzten die Rücknahme des Antrages gestattet sein. Derjenige Antrag, welcher die Komission am meisten beschäftigt hat, von der Majorität aber abgelehnt worden ist, bezog sich auf die Form des Antrages. Das Gesetz sollte für die nöthige Klarheit Sorge tragen, daß der Verletzte auch in der That die strafrechtliche Verfolgung des Thäters verlangt habe. Es kommt in der Praxis sehr oft vor, daß solche Anträge unklar und undeutlich sind. Sehr oft ist das Motiv eines solchen Antrages nur der Wunsch, gestohlene Sachen wieder zu erhalten, keineswegs, die strafrechtliche Verfolgung des Thäters dadurch zu veranlassen. Es war von mehreren Abgeordneten verlangt worden, daß der Antrag des Verletzten erst dann volle Gültigkeit und Wirksamkeit erlangen solle, wenn derselbe bei seiner ersten Befragung durch den Staatsanwalt oder das Gericht diesen Antrag wiederholt. Einig war die Kommission darin, daß es dringend erforderlich sei, sich in jedem einzelnen Fall Gewißheit darüber zu verschaffen, ob der Verletzte den Antrag auf strafrechtliche Verfolgung wirklich habe stellen wollen, oder ob sein Antrag auf einer andern Tendenz beruhe, daß daher der Staatsanwalt und der Richter in dieser Beziehung durch Befragung des Verletzten sich Gewißheit zu verschaffen verbunden sei. Die Majorität der Kommission erklärte sich jedoch gegen einen dahin gehenden Antrag, weil, obgleich sie die Motive für vollkommen berechtigt und zutreffend hielt, sie sich doch der Befürchtung nicht verschließen konnte, daß durch die Einführung einer solchen Form eine wesentliche Erschwerung der Rechtsuchenden herbeigeführt werden könne, daß man in Betracht ziehen müsse, daß ein großer Theil der Antragsteller Leute aus den untersten Schichten des Volkes seien, die man nicht mit großem Zeitaufwande belästigen dürfe, um daß gestörte und verletzte Recht, über dessen Verletzung sie sich beschweren, zur Geltung vor dem Gerichte zu bringen. Daher ist der Antrag verworfen worden. Andere Anträge bezogen sich auf die Frist, innerhalb deren der Antrag zurückgenommen werden kann. Nach dem Strafgesetzbuch läuft bekanntlich diese Frist bis zur Verkündigung eines Erkenntnisses, während die Vorlage die Rücknahme in der Regel überhaupt nicht gestattet. Der in Vorschlag gebrachten Frist von acht Tagen steht entgegen, daß hiermit eine ganz willkürliche Bestimmung getroffen werden würde, die ohne die mindeste Berechtigung in sich in den verschiedensten Fällen ganz verschieden wirken kann. Viel eingehender wurden die von mehreren Kommissionsmitgliedern gestellten Anträge behandelt, die Frist für die Zurücknahme des Strafantrages bis zur Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens resp. der Hauptverhandlung festzusetzen, um den vielleicht in der Uebereilung oder in der Hitze gestellten Antrag innerhalb einer mäßigen Frist zurücknehmen zu können. Die Majorität verwarf diese Anträge, einmal weil der beantragte Wortlaut nach den, ja nach ganz verschiedenartigen Prozeßordnungen Deutschlands eine ganz verschiedene Auffassung finden würde, dann aber auch, weil die hier gestellten Fristen unter Umständen sehr lange dauern können, indem bei dem Antrage: „Bis zur Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens“ das ganze sogenannte Skrutinialverfahren bei dem Staatsanwalt vorausgehe bei dem Antrage: „Bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung“ dieses Verfahren in die Voruntersuchung falle, so daß eine große Masse Erhebungen und Erörterungen durch die Staatsanwaltschaft beziehentlich durch das Gericht vorgenommen wird und dadurch das Motiv, welches den Gesetzgeber bewogen hat, die Verfolgung an den Antrag des Verletzten zu binden, völlig erledigt ist; denn es wird durch solche Erörterungen und Erhebungen der Fall ausreichend bekannt, vielfach besprochen und erlangt eine Publizität, der gegenüber der Verletzte nicht mehr sagen kann, es liege in seinem Interesse, daß die Sache nicht weiter besprochen werde. Es wurde endlich der Antrag gestellt, dem Antragsteller, der seinen Antrag zurücknimmt und dadurch das Verfahren sistirt, die erwachsenen Kosten aufzuerlegen, von der Kommission aber verworfen, weil diese Frage in die Strafprozeßordnung gehört, wie auch eine solche Bestimmung in dem uns vorliegenden Entwurf der Strafprozeßordnung enthalten ist. Man meinte auch von mehreren Seiten, daß es einer solchen Bestimmung gar nicht bedürfe, daß es selbstverständlich sei, daß, wer durch einen solchen Antrag die Thätigkeit des Gerichts hervorgerufen hat und aus eigenem Antrieb wieder sistirt, verbunden sei, die Kosten zu tragen. — Da die Frage, wann der Strafantrag zurückgenommen werden darf, nicht nur im Strafgesetzbuch, sondern auch in den verschiedenen Reichsgesetzen vorkommt, so kann man sich fragen, ob und in wie weit die hier im Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen auf die betreffenden Reichsgesetze Anwendung zu finden haben. Unter Zustimmung der Regierungs-Vertreter sprach sich die Kommission dahin aus, daß nach allgemeinen Grundsätzen zu sagen sei: in den Reichsgesetzen, die eine spezielle Bestimmung darüber enthalten, hat es dabei sein Bewenden, in denen, die eine besondere Bestimmung darüber nicht enthalten, geht es nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, mithin künftig nach den Bestimmungen der Vorlage, sofern sie Ihre Zustimmung findet. — Die Kommission beantragt, dem § 64 der Vorlage zuzustimmen.

In der Spezialberathung wird zunächst § 64, wonach die Zurücknahme des Strafantrages in den gesetzlich besonders vorhergesehenen Fällen und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils zulässig ist, ohne Debatte angenommen.

(Schluß folgt)

Parlamentarische Nachrichten.

* Die Schaffner der königlichen Ostbahn haben an das Abgeordnetenhaus eine Petition gerichtet, in welcher sie um Befürwortung der Gewährung einer Gehaltserhöhung und Erweiterung der Kündigungsfrist von vier Wochen auf drei Monate bei der Staatsregierung einkommen. In dieser Petition wird unter Anderem hervorgehoben, daß die Schaffner der genannten Bahn ein Gehalt von 780 bis 1050 Mark jährlich beziehen. Diesen letzteren Satz hat indessen während eines Zeitraums von drei Jahren keiner derselben erhalten. Die ältesten Schaffner befinden sich nur im Genusse eines Einkommens von 990 Mark; ein Grund der Zurückhaltung dieser Kompetenz ist in den zunächst betheiligten Kreisen nicht bekannt. Zwar hat die Staatsregierung schon seit einigen Jahren sich die Aufbesserung der Gehälter der Unterbeamten angelegen sein lassen. Die Kategorie der Schaffner hatte an dieser Aufbesserung jedoch nur einen sehr geringen Theil. Das Gehalt derselben wurde vor vier Jahren auf 1050 Mark erhöht, aber wie schon gesagt nicht bewilligt, und beträgt hiernach das Durchschnittseinkommen der Schaffner 885 Mark jährlich. — Neben dem Gehalte beziehen die Schaffner noch ein gesetzliches Neben-Einkommen (sogen. Meilen- und Nachtgelder), dasselbe ist zeitgemäß nicht nur nicht erhöht, sondern nach dem seit dem 1. Oktober 1875 in Kraft getretenen Reglement über Reise-Diäten der Fahrbeamten wesentlich gekürzt worden, indem bei Berechnung derselben nicht mehr die Sätze nach Meilen (7½ Kilometer) sondern nach 10 Kilometern angenommen werden. Ein gleicher Verlust (von 25 Proz.) trifft die Schaffner nach diesem Reglement bei Berechnung der Nachtgelder. „Unser Dienst“, führen die Petenten aus, „ist ein schwerer und verantwortlicher; fortwährend sind wir auf Reisen und deshalb gezwungen, zwei Wirthschaften zu führen. In Anbetracht der mehr und mehr in die Höhe gegangenen Preise sämmtlicher Lebensbedürfnisse sind wir außer Stande, dem durch die Strapazen der Reise ꝛc. angegriffenen Körper die nöthige Pflege zu verschaffen und sind dadurch mehr wie Beamte anderer Kategorien, Krankheiten und einem früheren Siechthum ausgesetzt. Die Wohnungsmiethe, das Schulgeld, die vielseitigen Steuern und Abgaben sowie Wittwen-, Pensions- und Unterstützungsbeiträge nehmen mehr denn die Hälfte unseres Einkommens hin. Die andere Hälfte reicht zur Ernährung der Familie, zur Kleidung, Heizung und den vielen anderweiten zum Leben nöthigen Bedürfnissen nicht aus. Treten nun gar Erkrankungen ꝛc. ein, so wird unsere Lage geradezu eine verzweifelte und Kummer und Sorge verlassen uns dann nicht mehr.“

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 20. Januar.

— Am 19. Januar war genau ein Jahr verflossen seit der Lehrer am Progymnasium zu Friedeberg N.-M. Franz Rohleder seiner Amtsthätigkeit enthoben und weiterhin durch das königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin seines Amtes entsetzt worden ist, angeblich deshalb, weil er sich durch die offene Erklärung bei seiner Vereidigung als Geschworner, nicht an das Einwirken eines persönlichen Gottes auf menschliche Handlungen zu glauben, „der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens unwürdig gemacht habe“, die sein Beruf erfordere. Auf die gegen die Entscheidung des Provinzial-Schul-Kollegiums von Rohleder bei dem preußischen Staatsministerium eingelegte Berufung ist bis zum heutigen Tage noch keine Entscheidung ergangen, obwohl der Disziplinirte schon anfangs Oktober wegen dieser Verzögerung bei dem Minister Dr. Falk persönlich vorstellig geworden ist. Es scheint demnach, meint die „Voss. Ztg.“, daß die Veröffentlichung des Ministerialentscheids aus „Opportunitätsgründen“ zurückgehalten werde. — Die in diesem eigenthümlichen Disziplinar-Verfahren gemachten Erfahrungen dürften das preußische Abgeordnetenhaus vielleicht veranlassen, aus seiner Initiative auf die Revision des sog. Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 hinzudrängen, weil dasselbe in einer Zeit der tiefsten Reaktion entstanden, den Beamten nicht denjenigen angemessenen Schutz gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen gewährt, auf den sie nach Art. 98 der Verfassung Anspruch machen dürfen.

— Von den Seitens der Reichsjustizkommission neuerdings gefaßten Beschlüssen, schreibt die „Voss. Ztg.“, ist wohl derjenige, welcher die Beleidigungen, mit Ausnahme der Beamtenbeleidigungen, der Entscheidung der Schöffengerichte unterwerfen will, einer besonderen Erwähnung werth. Das deutsche Strafgesetzbuch enthält bezüglich der Beleidigung eine Legaldefinition nicht, es läßt vollständig im Unklaren über den Begriff „Beleidigung“ darüber, welche Meinungsäußerungen eigentlich beleidigender Natur sind. Leider giebt es eine sichere Grenze z. B. zwischen der erlaubten und der unerlaubten Kritik nicht. Dem Richter fehlt es somit an jedem gesetzlichen Anhalt, er ist meist darauf angewiesen, in jedem einzelnen Falle nach seinem subjektiven Gefühl zu entscheiden, durch Ueberweisung der Beleidigungen zur Kompetenz der Schöffengerichte wird eine weit gerechtere Aburtheilung der Injurienprozesse ermöglicht. Die Schöffengerichte sind besser in der Lage zu entscheiden, ob eine Meinungsäußerung strafbar oder nicht, ob dem Kundgeber derselben die Absicht einer Ehrverletzung zu Grunde gelegen oder nicht. Zu bedauern ist jedoch, daß nicht auch die Beamtenbeleidigungen der Kompetenz der Schöffengerichte zugewiesen werden sollen. Wenn ein richterlicher Beamter über den Thatbestand einer gegen einen Beamten gerichteten Beleidigung zu entscheiden hat und die Entscheidung beim Mangel eines gesetzlichen Anhalts für den Begriff der Beleidigung aus dem subjektiven Empfinden heraus schöpfen muß, so kann dabei sich sehr leicht eine gewisse Solidarität der Ehre und der Interessen, welche in der Beamtenwelt besteht, geltend machen, und der richterliche Beamte in einem Ausdrucke, der jedem dem Stande des Angeklagten angehörigen Staatsbürger als ein erlaubter erscheinen würde, eine sehr strafbare Beleidigung erblicken.

— Die Frage, ob der Abdruck einer einzelnen Rede, welche ein Abgeordneter in einer parlamentarischen Körperschaft gehalten hat, den Schutz des § 12 des Reichsstrafgesetzes genießt, oder nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen zu behandeln ist, gelangte am Dienstag vor der zweiten Kriminal-Abtheilung zum Austrage. Das „Märkische Kirchenblatt“ enthielt in seiner Nr. 21 vom 22. Mai v. J. unter der Ueberschrift „Zum Klostergesetz“ den Abdruck der von dem Abg. Grafen Praschma im Abgeordnetenhause zu dem obigen Gesetzentwurf gehaltenen Rede, und zwar nach dem stenographischen Bericht. In derselben wird nach Auffassung des Gerichts das Staatsministerium und der Fürst Bismarck beleidigt. In derselben Anklageschrift sind auch noch zwei andere Artikel des „Märk. Kirchenbl.“ wegen Beleidigung des Staatsministeriums inkriminirt. Die siebente Kriminaldeputation des Stadtgerichts hat den Angeklagten, Redakteur Gustav Jansen, durchweg für schuldig befunden und für jede Beleidigung einen Monat Gefängniß für angemessen erachtet, welche Strafen in Gemäßheit des § 74 des Strafgesetzbuches auf zwei Monate ermäßigt worden sind. Zur obigen Frage stellte sich der Gerichtshof so, daß er nur den Bericht einer ganzen Verhandlung, aber nicht den einer einzelnen Abgeordnetenrede für geschützt erachtete. Rechtsanwalt Quenstedt, als Vertheidiger des Jansen, führte mit Bezug auf diese für die Presse so wichtige Frage ungefähr Folgendes aus: die bisherigen entgegenstehenden Entscheidungen des Obertribunals seien vor Emanation des Reichsstrafgesetzes ergangen, welches gegenüber dem preußischen die nicht unwichtige Aenderung enthält, daß früher Berichte über die Sitzungen, jetzt aber über die Verhandlungen der parlamentarischen Körperschaften straffrei bleiben. Der Abdruck einer Rede sei zweifellos der eines Theils der Verhandlung und somit straflos, sobald er wahrheitsgetreu sei. Die Oberstaatsanwaltschaft erachtete dem gegenüber dafür, daß zuvörderst der Abdruck sich auch als der einer parlamentarischen Verhandlung kennzeichnen müsse, was vorliegend nicht der Fall, und daß mindestens der Bericht sich über den verhandelten Gegenstand erstrecken müsse, wofür der Ausdruck „über“ Verhandlungen spreche; sonst müßte es heißen, Berichte „aus“ Verhandlungen. Der Gerichtshof, unter dem Vorsitze des Kammergerichtsraths Steinhausen, erkannte nach kurzer Berathung auf Bestätigung des ersten Erkenntnisses, wobei er sich betreffs der obigen Frage ganz der Auffassung des Stadtgerichts anschloß.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Berlin**, 19. Januar. Der erste Prüfungstermin in Sachen der Firma Gebrüder Schweitzer (Inhaber Gustav Schweitzer) fand gestern Vormittag 10 Uhr vor dem Kommissar des Konkurses Herrn Stadtgerichtsrath Christoffers statt. Ein ehemaliger Bediensteter der falliten Firma protestirte gegen die Wahl des bisherigen Verwalters Konradi zum definitiven Verwalter. Er zieh denselben der Lässigkeit, meinte, derselbe habe sich bis jetzt um Nichts gekümmert; die Taxatoren hätten die Masse taxirt, ohne Beisein des Verwalters, es sei auch nicht Alles taxirt worden. Ein Inventar habe der Verwalter noch nicht aufgenommen ꝛc. ꝛc. Er schlage daher die Herren Dielitz, Goedel oder Leitner als Massenverwalter vor. Der Kommissar nahm den Verwalter in Schutz, den sämmtliche Vorwürfe nicht träfen. Die Taxe werde gerichtlich von den Taxatoren aufgenommen, wobei die Anwesenheit des Verwalters nicht nöthig sei. Die Inventur nehme ein vom Stadtgericht deputirter Sekretär auf und sei dies ebenfalls nicht Sache des Verwalters, dem auf Grund der Feststellung dieser Beamten die Masse gerichtlich übereignet würde. — Die übrigen Gläubiger erklärten sich sämmtlich für Beibehaltung und für die defi-

nitive Wahl des Herrn Conradi zum Verwalter. — Die Aktiva betragen 280,000 M., die Passiva betragen 531,929 M. Unter den Aktivis figuriren 87,721 M. auf Jos. Jaques, welche die Masse mit 25 pCt. also mit 21 930 M. in Ansatz bringt, doch zweifelt der Verwalter nach neueren Nachrichten selbst daran, daß 25 pCt. herauskommen werden. Diese 87,721 M. tragen das Giro Strousbergs, ebenso ist noch eine andere Forderung gegen Strousberg in Höhe von 157,785 M. vorhanden, die die Verwaltung auf 2½ pCt. veranschlagte, nach dem Prüfungstermin wider Strousberg aber auch auf Nichts reduzirt. Waarenvorräthe beziffern sich auf 37,700 M., gute Außenstände auf 101,802 Mark Hierunter sind jedoch die Dubiosa in Höhe von 200 454 M. mit 15 pCt., also mit 30,567 M. eingerechnet. Das Vermögen an Grundstücken repräsentirt für die Masse ein Kapital von 105,500 Mark. Der Stand der Masse ergiebt 52¾ pCt., fallen jedoch die Strousberg'schen Forderungen ganz aus, nur 46—47 pCt. Der Gemeinschuldner erklärte, in kürzester Frist seinen Gläubigern geeignete Akkordvorschläge machen zu wollen.

** **Berlin**, 19. Januar Auf die Rekurse, betreffend die Feststellung des Planes der Berliner Stadt-Eisenbahn für die Strecken von Station 9,60 bis 44 19 hat das k. Bezirks-Verwaltungsgericht zu Potsdam dahin entschieden: daß zwar die definitive Feststellung des Planes von Theilstrecken der Berliner Stadt-Eisenbahn für zulässig zu erachten, jedoch die Planauszüge der drei Strecken C bis E-Station 9,60 bis 41,19 nochmals unter Beifügung der erforderlichen Längen- und Querprofile und der zum Verständniß der Pläne und Zeichnungen nöthigen Erläuterungen in Gemäßheit des § 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 öffentlich auszulegen und nach Instruktion der eingehenden Reklamationen anderweit zur definitiven Feststellung einzureichen. Sollte diese der Stadtbahn theilweise ungünstige Entscheidung streng ausgeführt werden, so wird das Werk der Stadtbahn dadurch streckenweise vielleicht sehr verzögert werden, und es fragt sich, ob nicht wenigstens die Behörden besser thun, von der nochmaligen Auslegung Abstand zu nehmen und wegen der zweifelhaften Punkte durch direkte Verhandlung mit der Stadtbahn-Direktion sich Aufklärung zu verschaffen. Wie die „B. B.-Z." hört, ist die Direktion durchaus bereit, sogar die Detailkonstruktionen zu demonstriren.

** **Das Bahnnetz des westfälischen Industriebezirkes.** Aus Dortmund schreibt die „Essener Zeitung": Für die ersprießliche Weiterentwicklung unserer Kohlen-Industrie ist es unbedingt nothwendig, daß die Erweiterung des Eisenbahnnetzes gleichen Schritt hält. Wie man richtig handelt, Bahnen vom strategischen Gesichtspunkte aus zu projektiren und auszuführen, gerade so wichtig für die Industrie ist die Beachtung des obigen Grundsatzes. Während wir nun nach Osten und Westen an Bahnverbindungen, unter Hinzunehmung der neuesten Konzessionen, vorab keinen Mangel haben, ist unsere Verbindung zum Süden weniger günstig zu nennen, denn die Ruhr-Siegbahn allein ist nicht im Stande, zu befriedigen. Eine zweite von Dortmund ausgehende, das Sauerland in gerader Richtung etwa nach Marburg hin durchschneidende, von da über Fulda nach Ulm zum Anschluß an das Süddeutsche Bahnnetz gebaute Bahn kann daher als eine wirthschaftliche Nothwendigkeit für die westfälische Kohlen-Industrie bezeichnet werden. Ein Blick auf die Karte zeigt, daß damit eine ziemlich grade Linie Dortmund-München geschaffen wäre. Eine Abzweigung von dieser Projekt-Linie, etwa im Ruhrthal nach Bebra, würde auch Mitteldeutschland und vorzugsweise das eisensteinreiche Thüringerland in direkte Verbindung mit dem Kohlen-Revier bringen. Eine dritte Abzweigung müßte zum Siegerland führen, welches ganz besonders unter dem Mangel mehrfacher Bahnverbindung leidet, und uns seiner Eisenproduktion und Eisenstein-Förderung wegen ein gewichtiger Kohlenabnehmer ist.

** **Paris**, 20. Januar. Bankausweis:

Zunahme.

Baarvorrath	3,161,000	Frcs.
Gesammt-Vorschüsse	1,370,000	„
Notenumlauf	364,000	„

Abnahme.

Portef. der Hauptb. u. d. Filialen	22,890,000	„
Guthaben des Staatsschatzes	3 944,000	„
Laufende Rechn. der Privaten	10,507,000	„

** **Havre,** 19. Januar. Wollauktion. Belebtes Geschäft zu vollrigen Preisen. Von 2478 B. diverser Wollen, die angeboten waren, wurden 1738 B. verkauft.

** **London,** 20. Januar. Bankausweis.

Total-Reserve	9 669 819	Pfd. St.,	Zunahme	699 161	Pfd. St.
Notenumlauf	27,311 800	„	Abnahme	311 775	„
Baarvorrath	21,931,619	„	Zunahme	387,386	„
Portefeuille	17,094,064	„	Abnahme	283,180	„
Guth. d. Priv.	19,708,224	„	Abnahme	184 189	„
do. d. Staats	4 623 555	„	Zunahme	92,373	„
Notenreserve	8,849,500	„	Zunahme	596,990	„
Regierungssicherheiten	15 788 960	„	Abnahme	500 000	

Prozentverhältniß der Reserve zu den Passiven: 39¼ pCt.

Clearinghouse-Umsatz 128 Millionen, gegen die entsprechende Woche des Vorjahres Abnahme 21 Mill.

Vermischtes.

* **Zur Explosion in Bremerhaven.** Wie der „Wes. Ztg." mitgetheilt wird, sind die Nachrichten der Hamburger „Reform", daß W. K. Thomas schon im Jahre 1866 wegen eines Attentats auf zwei englische Schiffe auf Requisition englischer Behörden verhaftet worden sei, mit einiger Vorsicht aufzunehmen. Allerdings enthielt die „Reform" vom 5. Dezember 1866 die Mittheilung von der in Basel erfolgten Verhaftung eines Engländers Thompson, der für zwei auf sein Anstiften angebohrte Schiffe eine Versicherungssumme von 24,000 Pfd. Sterling gehoben haben soll, und es finden in Hamburg Nachforschungen statt, um festzustellen, ob dieser Thompson mit W. K. Thomas identisch sei. Ob aber diese Nachforschungen das von der „Reform" mitgetheilte Resultat haben werden, steht um so mehr dahin, als nach anderen, bis jetzt als zuverlässig erprobten Auskunftsquellen festzustehen scheint, daß sich W. K. Thomas 1865 in St. Louis verheirathete, Anfangs 1866 nach Deutschland kam, in Dresden bis Sommer 1866 wohnte und dann mit seiner Familie eine Vergnügungsreise durch die Schweiz und Italien unternahm, von der er 1867 nach Dresden zurückkehrte. Auch die von Wien ab verbreiteten Nachrichten bedürfen noch der Bestätigung; von einem dort angeblich verhafteten Complicen des Thomas, von Versicherungsverträgen, die von dort aus vermittelt sein sollen, ist an kompetenter Stelle bis jetzt nichts bekannt. Was in Beziehung auf Versicherungen bis jetzt festgestellt ist, wurde durch die in England angeordneten Nachforschungen konstatirt. Sobald das Resultat der letzteren definitiv feststeht und von Amerika Nachrichten über die dort erbetenen Ermittelungen eingehen, wird eine amtliche Zusammenstellung der gesammten feststehenden Thatsachen veröffentlicht werden. — Der „Kölnischen Ztg." wird aus Santander, 11. Januar folgender Beitrag zum Vorleben des Thomas mitgetheilt: Der deutsche Konsul zu Santander (Spanien), Herr Hoppe, ist mit dem Thomas 1855 auf der Handelsschule in Osnabrück gewesen; er schildert ihn als einen liebenswürdigen Menschen von einem angenehmen Aeußern; er hat viel mit ihm verkehrt; auch hat ihm Thomas beim Abgange von der Schule nachstehenden Stammbuchvers in das noch jetzt in seinem Besitz befindliche Buch geschrieben:

Friend after friend departs
Who hath not lost a friend?
There is no union here of hearts,
That finds not here an end:
Were this frail world our only rest,
Living or dying, none were blest.
Thy friend
John Tompson, New-York.

Bemerkenswerth ist die Unterschrift, welche mit den anderen ihm beigelegten Namen Thomas, Thomassen Alexander u. s. w. nicht übereinstimmt. Ein anderer Kaufmann in Santander, der österreichische Konsul Herr Wünsch, ist auch zur selben Zeit auf besagter Schule gewesen und erinnert sich ebenfalls noch deutlich der Persönlichkeit des Thomas. Um so mehr wird festgestellt werden müssen, ob Thompson mit Thomas identisch ist.

Briefkasten.

C. in Posen. „Hat Daumer den Mirza Schaffy übersetzt und ist er der Verfasser der „Polydora", aus welcher der Text zu den Brahms'schen „Liebesliedern" entlehnt wurde?" — G. Fr. Daumer wurde berühmt durch seine geniale Nachdichtung des Hafis (Schemseddin), wohl des größten Lyrikers, den der Orient hervorgebracht hat. „Die Lieder des Mirza Schaffy" sind von Bodenstedt, aber keine Uebersetzungen, sondern in orientalische Formen gekleidete deutsche Gedichte. Mirza Schaffy war bekanntlich der Lehrer Bodenstedt's dem er den Namen entlehnte. „Polydora, ein weltpoetisches Liederbuch" (1855 erschienen) ist dagegen das Werk Daumer's.

Verantwortlicher Redakteur. Dr. Julius Wasner in Posen
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung

Telegraphische Nachrichten.

Pest, 20. Januar. Das Abgeordnetenhaus hat in seiner heutigen Sitzung den Gesetzentwurf, betreffend die Einlösung von 20 bis 22 Millionen Schatzbons aus der zweiten Hälfte des Rentenanlehens unverändert angenommen.

Paris, 19. Januar. Der Deputirte Picard hat den Minister des Innern, Buffet, davon benachrichtigt, daß er morgen in der Sitzung der Permanenzkommission eine Interpellation über das Zirkular, betreffend die Ausführung des Preßgesetzes, einbringen werde. Italiener schlossen an heutiger Börse 71,30.

London, 20 Januar. Die „Times" äußert sich in Betreff der Stellung der Regierung zu der Andrassy'schen Note dahin, daß es leicht sei, die Grenzen zu bestimmen, bis zu welchen die Regierung dem Andrassy'schen Reformprojekte ihre generelle Unterstützung zu Theil werden lassen werde. Einmal müßten alle Vorschläge darauf abzielen, die Reformen aufrichtig zu sichern, andererseits dürfe kein Bestandtheil vom gegenwärtigen Gebiete des türkischen Reichs von einem fremden Staate annektirt werden. In der Note des Grafen Andrassy seien implizite diese beiden prinzipiellen Gesichtspunkte zum Ausdruck gebracht. Was Oesterreich Ungarn anbetreffe, hebt die „Times" weiter hervor, so habe man keinen Grund, demselben einen Ehrgeiz unterzuschieben, der mit jenen beiden Prinzipien unverträglich wäre.

Stockholm, 19. Januar. Nach dem heute dem Reichstage vorgelegten Budget betragen die Einnahmen wie die Ausgaben gleichmäßig circa 79 Millionen Kronen. Unter den Einnahmen figuriren 5,358,000 Kronen Ueberschuß aus dem Vorjahre. Für die Entwickelung und den weiteren Ausbau der Staatseisenbahnen sind 9,942,000 Kronen in Anschlag gebracht, von denen 9 Millionen durch eine Anleihe aufgebracht werden sollen.

Washington, 20. Januar. Zur Unterdrückung der von mexikanischen Streifbanden auf amerikanischem Gebiete begangenen Räubereien ist von der mit Berathung dieser Angelegenheit beauftragten Kommission des Repräsentantenhauses die Absendung zweier Regimenter Militär an die Grenze von Texas beantragt worden.

München, 21. Januar. Die „Südd. Pr." bezeichnet die Mittheilung der „Frankf. Ztg.", wonach die Absicht bestände, den bairischen Landtag nun doch noch aufzulösen, als vollständig unbegründet.

Wien, 21. Januar. Die Generalversammlung der Nationalbank genehmigte den Rechenschaftsbericht über das Jahr 1875 und eine Dividende von 26 Gulden pro zweites Semester, sowie die übrigen bekannten Anträge der Direktion. — Aus Budapest wird gemeldet, daß der Vertrag zwischen der Regierung und der Ostbahn definitiv abgeschlossen sei.

(Privatdepesche der Posener Zeitung.)

Versailles, 20. Januar. In der Permanenzkommission beschwerte sich die Linke über die Wahlbeeinflussung der Präfekten. Buffet erklärte, er werde sich auf keinerlei Besprechung der Wahlvorgänge einlassen, er wolle der Wahlprüfung nicht vorgreifen und könne der Kommission nur das Recht zugestehen, die Nationalversammlung einzuberufen, falls er solches für opportun halte. Auf die Anfrage Tirards erhält Buffet die dem neuen Preßgesetze bezüglich des Straßenverkaufs der Journale gegebene Auslegung aufrecht. Im Einverständniß mit Dufaure glaube er, der Artikel 6 des Gesetzes von 1849 bestehe noch zu Recht, der den Präfekten gestatte, die Kolportage erlauben oder verbieten zu können. Sei die Linke anderer Ansicht, so würden die Gerichte zu entscheiden haben. Der Zwischenfall blieb folgenlos, die Linke beschränkte sich auf einen Protest. Nächste Sitzung findet am 3. Februar statt.

Konstantinopel, 20. Januar. Der Arbeitsminister Kadribey ist zum Musteschar im Marineministerium, Haletpascha zum Arbeitsminister ernannt worden. Ali-Pascha und Constant Effendi sind nach der Herzegowina abgereist. Eine kaiserliche Irade beauftragt den Justizminister Djeodet, die prompte Reformausführung zu überwachen und sich zu dem Zweck nach Adrianopel, nach den Donauvillayets zu begeben. Djeodet reist unverzüglich ab. Die eingesetzten Komites für die Voruntersuchungen errichteten Polizeikommissariate, um unverdiente Präventivhaften hintanzuhalten.

Allerhöchster Erlaß vom 8. Dezember 1875, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1871 genehmigten Regulativ für die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen (Gesetz-Samml. S. 385 und ff.)

Auf den Bericht vom 1. Dezember d. J. will Ich, dem Antrage des Provinziallandtages des Großherzogthums Posen entsprechend, den anliegenden

Nachtrag zu dem von Mir mittelst Erlasses vom 16 August 1871 genehmigten Regulative, betreffend die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen (Gesetz-Samml. S. 385 und ff.)

hiermit genehmigen.

Berlin, den 8. Dezember 1875.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Falk. Friedenthal.

An die Minister des Innern, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Nachtrag zu dem Regulative, betreffend die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen.

§ 1 Die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für die Ausbildung von Hebammen und für den Unterricht in der Obst-Garten- und Ackerbaukunde wird der auf Grund des unterm 16 August 1871 Allerhöchst bestätigten Regulativs (Gesetz-Sammlung S. 386) gebildeten provinzialständischen Verwaltungskommission übertragen.

§ 2 Der Direktor der Hebammenlehranstalt in Posen wird von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten nach Anhörung der provinzialständischen Verwaltungskommission ernannt.

§ 3 Hinsichtlich des Unterrichts und der Prüfungen der Hebammen bewendet es bei den Bestimmungen der zuständigen Staatsbehörden.

§ 4. Im Uebrigen findet auf die in § 1 bezeichneten Verwaltungszweige das Regulativ vom 16. August 1871 mit der Maßgabe Anwendung, daß die zu erlassenden besonderen Verwaltungsreglements hinsichtlich der Hebammenlehranstalt von dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hinsichtlich des Unterrichts in der Obst-Garten und Ackerbaukunde von dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu bestätigen sind.

Telegraphische Börsenberichte.

Breslau, 20. Januar, Nachmittags (Getreidemarkt). Spiritus pr. 100 Liter 100 % pr. Januar-Februar 42 00, pr. April-Mai 44, 50, pr. Mai-Juni 45, 00. Weizen pr. April-Mai 185, 00 Roggen pr. Januar 143 00, pr. April-Mai 148 50 pr. Mai-Juni 149, 50, Rüböl pr. Januar 64, 00, pr. April-Mai 65, 00, pr. Mai-Juni 65, 50 Zink unv. Wetter: —

Bremen, 20 Januar. Petroleum (Schlußbericht). Standard white loco 13 10, a 13 15, pr. Januar 13 10, a 13, 15, pr. Februar 12, 75. pr. März 12, 45. Ruhig.

Köln, 20. Januar, Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt) Weizen loko, hiesiger loco 20, 00 fremder loko 20, 25 pr. März 19, 35, pr. Mai 19, 75. Roggen flau, hiesiger loko 15 00 pr. März 14, 40, pr. Mai 14 60 Hafer niedr., loco 17, 50 pr. März 17, 30. Rüböl fest., loko 35, 30, pr. Mai 34, 70. pr. Oktober 34, 50. — Wetter: Schön.

Hamburg, 20. Januar, Nachmittags. Getreidemarkt. Weizen loko und auf Termine flau. Roggen loko flau, auf Termine matt. Weizen pr. Jan. 197 Br., 195 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 199 Br, 198 Gd. Roggen pr. Januar 147 Br., 146 Gd, pr April-Mai pr. 1000 Kil 150 Br., 149 Gd. Hafer ruhig. Gerste matt. Rüböl beh, loco 67, pr Mai 66½, pr Oktob. pr. 200 Pfd. 67. pr. Januar 34 pr. Februar-März 34¼, pr. April-Mai 35½, Spiritus still, pr. Januar 34, pr. Febr.-März 34¼, pr. April-Mai 35½, pr. Juni-Juli pr. 100 Liter 100 pCt. 36½. Kaffee fest. Umsatz 3000 Sack — Petroleum ruh., Standard white loko 13, 50 Br, 13, 30 G. pr Januar 13, 30 Gd., pr. August-Dezbr. 12, 30 Gd — Wetter: Feucht.

Amsterdam, 20. Januar, Nachmitt. Getreidemarkt. (Schlußbericht) Weizen pr. März 284.

Paris, 20. Januar, Nachmittags. (Produktenmarkt.) (Schlußbericht.) Weizen beh., pr. Januar 26, 60, pr. Februar 26, 25, pr. März-April 26, 75, pr. März-Juni 27. 25. Mehl fest. pr. Januar 56, 25 pr. Februar 56, 75, pr. März-April 57, 50 pr. März-Juni 58, 50. Rüböl ruhig, pr Januar 85, 00, pr. März-April 83, 00, pr. Mai-August 81 50, pr. Septemb.-Dezemb. 80, 00. Spiritus fest, pr. Januar 44, 00, pr. Mai-August 48. 00.

Antwerpen, 20. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. (Schlußbericht) Getreidemarkt. Weizen matt. Roggen unveränd. Riga 17¾ Hafer beh. schwed. 22. Gerste stetig.

Petroleum-Markt (Schlußbericht). Raffinirtes, Type weiß loko 32 bez., 32¼ Br., pr. Januar 32 Br. pr. Februar 31½ bz. 31¾ Br., pr. März 30 bez. 30½ B., pr. April 30 Br. Matt.

Glasgow, 20. Januar Roheisen. Mixed numbers warrants 63 Sh. 9 d.

Liverpool, 19 Januar. Nachmittags. Baumwolle. (Schlußbericht): Umsatz 14,000 B., davon für Spekulation und Export 2000 B. Stetiger, Ankünfte theilweise 7/16 d. höher.

Middling Orleans 7, middling american 6⅝, fair Dhollerah 4 9/16, middl. fair Dhollerah 4 7/16, good middling Dhollerah 4¼, middl. Dhollerah 4 fair Bengal 4⅛, fair Broach 5¼, new fair Domra 4⅝, good fair Domra 5¼ fair Madras 4¾, fair Pernam 7⅞, fair Smyrna 6, fair Egyptian 7⅛

Upland nicht unter low middling Mai-Juni-Lieferung 5 11/16, Jan.-Februar-Verschiffung pr. Segelschiff 5⅜, Dezember-Verschiffung per Segelschiff 5 9/16 d.

Produkten-Börse.

Berlin, 20. Januar. Wind: SW. Barometer 28,1 Thermometer + 4° R. Witterung: leicht bedeckt.

Weizen loko per 1000 Kilogr. 175—210 Rm. nach Qual. gef., gelber per diesen Monat —, Jan.-Febr. —, April-Mai 194—195 bz., Mai Juni 197,50—198 bz, Juni-Juli 202—203 bz. — Roggen loko per 1000 Kilgr. 147—162 Rm. nach Qual. gef., russ. 148—151, polnisch 151—153, inländ. 159—161,50 ab Bahn bz., per diesen Monat 152,50—153 bz., Jan.-Febr. 150—150,50 bz., Frühjahr 149-150 bz., Mai-Juni 148—149 bz, Juni-Juli 148—148,50 bz. — Gerste loko per 1000 Kilogr. 132-180 Rm. nach Qual. gef. — Hafer loko per 1000 Kilogr. 135—180 Rm. nach Qual. gef., ost- u. westpr. 150-174, pomm. und meckl 165—175, russ. 150—174, böhm u. sächs. 163—175 ab Bahn bz., per diesen Monat —, Jan.-Febr. —, Frühjahr 163—163 50—163 bz., Mai-Juni 163,50 nom. — Erbsen per 1000 Kilo Kochwaare 176—210 Rm. nach Qual., Futterwaare 166—175 Rm. nach Qual. — Raps per 1000 Kilgr. —. — Rübsen —. — Leinöl per 100 Kilgr. loko ohne Faß 58 Rm. — Rüböl per 100 Kilogr. loko ohne Faß — Rm. bz., mit Faß —, per diesen Monat 65 bz., Jan.-Febr. 64 8 bz., April-Mai 65 4-65,3-65,4 bz, Mai-Juni 65,7—65,6 65,7 bz., Sept.-Okt. 65,7 65,8 bz. — Petroleum raffin. (Standard white) per 100 Kilo mit Faß loko 29 Rm. bz., per diesen Monat 28 bz., Jan.-Febr. 27,8 B. — Spiritus per 100 Liter a 100 pCt. loko ohne Faß 42,3 Rm. bz., per diesen Monat —, loko mit Faß —, per diesen Monat 44,2 bz., Jan.-Febr. do, April-Mai 46,4—46 3—46,5 bz., Mai-Juni 46,8—46,9 bz., Juni-Juli 48,1—47,9 48,1 bz., Juli-August 49,3 bz., Aug.-Sept. 50,2-50,4 bz. — Mehl. Weizenmehl Nr. 0 27-26, Nr. 0 u. 1 25,50 bis 24 Rm. Roggenmehl Nr. 0 23 50—22 Rm., Nr 0 u. 1 21—19,50 Rm. per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack per diesen Monat 20,60—20,65 Rm. bz., Jan.-Febr. do, Febr.-März do, März-April 20 60—20,70 bz., April-Mai 20,75 20,80 bz., Mai-Juni 20,90 bz., Juni-Juli 21 bz., Juli-August do. (B. u. H.-Z.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde.	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm	Wind.	Wolkenform.
20 Jan.	Nachm. 2	27" 11'" 92	+ 2°4	W 2	bedeckt, Ni.
20. „	Abnds. 10	27" 10'" 88	+ 0°5	SW 1-2	halb heiter, St.
21. „	Morgs. 6	27" 10'" 21	— 0°2	SW 1-2	wolkig, St.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 19. Januar 12 Uhr Mittags 2 06 Meter.
„ „ 20. „ „ „ „ 2,04 „

Breslau, 20. Januar, Nachmittags.
Fest.

Freiburger 81, 25. do. junge —. Oberschlef. 140, 75. R. Oder-Ufer-St.-A. 105 00. do. do. Prioritäten 108, 25. Franzosen 514,50. Lombarden 198 50. Silberrente 64, 90 Rumänier 28, 85 Breslauer Diskontobank 65 75. do. Wechslerbank 64, 75 Schles. Bankv. 83, 50. Kreditaktien 338, 75. Laurahütte 63, 50. B. Oberschles. Eisenbahnbed. —. Oesterreich. Bankn 175, 90 Russ. Banknoten 263 50 Schles. Vereinsbank 89 00. Ostdeutsche Bank —. Breslauer Prov.-Wechslerb. — Kramsta 86 00. Schlesische Zentralbahn —. — Reichsbank 164,75 Br.

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 20 Januar, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Fest, Reichsbank matt.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 203 22. Pariser Wechsel 80,95. Wiener Wechsel 175, 50. Franzosen*) 257½. Böhm. Westb. 165¼ Lombarden*) 99. Galizier 172¾ Elisabethbahn 145¼. Nordwestbahn 124¾. Kreditaktien*) 169½ Russ Bodenkr 86 Russen 1872 99⅛. Silberrente 64¾. Papierrente 60⅜. 1860er Loose 114½ 1864er Loose 294 50. Amerikaner de 1885 101¼. Deutsch-österreich. 89⅝ Berliner Bankverein 71. Frankfurter Bankverein —. do. Wechslerbank 76⅛. Bankaktien —, —. Meininger Bank 78⅛ Hahn'sche Effektenbank —. Darmstädter Bank 113⁹⁄₁₆. Hess. Ludwigsb. 97⅞ Oberhessen 73.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 169¼, Franzosen 258½, Lombarden 99½.

*) per medio resp. per ultimo.

Frankfurt a. M., 20. Januar, Abends. [Effekten-Sozietät.] Kreditaktien 170⅛, Franzosen 259¼, Lombarden 99½, Galizier —, Elisabethbahn —, Reichsbank 162, 1860er Loose 114½, Rudolfsbahn —, Spanier —, Ungar. Loose —, do. Schatzbonds —, Oesterr.-deutsche Bank —. Silberrente 64⅞. Internationale Spekulationswerthe recht fest, Reichsbank matt.

Wien, 20 Januar. Ziemlich fest, aber größte Geschäftsstille. Bahnen mehr gefragt, Devisen matt.

[Schlußkourse.] Papierrente 68, 95. Silberrente 74, 05 1854er Loose 106, 50 Bankaktien —, —. Nordbahn 1817. Kreditaktien 192, 80. Franzosen 293, 00 Galizier 197, 75 Nordwestbahn 141, 70. do. Lit. B. 57, 00. London 114, 60 Paris 45, 70. Frankfurt 56, 20 Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 161, 50. 1860er Loose 112, 50. Lomb. Eisenbahn 114 50 1864er Loose 133 70. Unionbank 74, 00 Anglo Austr. 92, 00 Austro-türkische —, —. Napoleons 9, 20 Dukaten 5, 42 Silberkoup. 105, 60 Elisabethbahn 165, 70 Ungarische Prämienanleihe 76 20 Deutsche Reichs-Banknoten 57 02½.
Türkische Loose 24, 50.

Wien, 20 Januar, Abends. Abendbörse. Kreditaktien 193, 00, Franzosen 294, 00, Galizier 197, 75, Anglo-Austr. 92, 00, Unionbank 73, 75, Lombarden 114 75, ungarische Kredit 176 50, Napoleons 9 20, Egyptier 120, 75. Papierrente 69, 00. Türkische Loose —, —. Ziemlich fest bei geringem Geschäft.

London 20. Januar Nachmittags 4 Uhr
Konsols 93¹⁵⁄₁₆ Italien. 5proz. Rente 70¾. Lombarden 10⁷⁄₁₆, 3prz. Lombarden Prioritäten alte 9⅜. 3proz. Lombarden-Prioritäten neue 9⁷⁄₁₆ 5proz. Russen de 1871 98⅛. 6proz. Russ. de 1872 —. Silber 55³⁄₁₆. Türk. Anleihe de 1865 19⅝. 5proz. Türken de 1869 22½ 6proz. Vereinigt. St. pr. 1885 105⅜. do. 5proz. fundirte 104⅝ Oesterreich. Silberrente 63½ Oesterreich Papierrente 60½.

6proz. ungar. Schatzbonds 91 6 prozent. ungarische Schatzbonds II Emission 92 Spanier —. 5proz. Peruaner 33½.

Wechselnotirungen: Berlin 20, 60. Hamburg 3 Monat 20, 6[illegible] Frankfurt a. M. 20, 60. Wien 11,75. Paris 25, 37. Petersburg 30[illegible]

Aus der Bank flossen heute 10,000 Pfd. Sterl.

Platzdiskont 3¾ pCt.

Paris, 20 Januar, Nachmittags 12 Uhr 40 Minuten. 3proz. Rente 66, 15, Anleihe de 1872 105, 02½, Italiener 71,25, Franzosen 636 25, Lombarden 250,00, Türken 20, 05, Spanier 17,68 Fest.

Paris, 19 Januar, Nachmittags 3 Uhr. Fest.

[Schlußkurse.] 3proz. Rente 66, 25. Anleihe de 1872 105 17½ Italienische 5prozent. Rente 71, 25. Italienische Tabakaktien —, — Ital. Tabaksoblig. —,—. Franzosen 643, 75 Lombard. Eisenbahn-Aktien 252 50. Lombard. Prioritäten 233 00. Türken de 1865 19, 7[illegible] Türken de 1869 123 00 Türkenloose 54, 00

Kredit mobilier 191, Spanier exter 17¾, do inter. 16[illegible] Peruaner —, Societe generale 527, Egypter 323

Suezkanal-Aktien 711, Banque ottomane 435.

New-York, 18 Januar, Abends 6 Uhr (Schlußkurse.) Höchste Notirung des Goldagios 12⅞, niedrigste 12¾ Wechsel auf London in Gold 4 D. 85 C. Goldagio 12⅞. ⁵⁄₂₀ Bonds de 1885 117 neue 5proz. fundirte 117⅝. ⁵⁄₂₀ Bonds de 1887 120⅝. Erie-Bahn 16½ Zentral-Pacific 104¾. New-York Zentralbahn 1[illegible]8 Baumwolle in New-York 13 Baumwolle in New Orleans 12⅜. Mehl 5 D. 30 C. Raffin. Petroleum in New-York 13⅞. do. Philadelphia 13¾ Rother Frühjahrsweizen 1 D. 36 C. Mais (old mixed) 71 C. Zucker (Fair refining Muscovados) 8 Kaffee (Rio) 18 Speck (short clear 11½ Getreidefracht 8

Berlin, 18. Januar. Die Ruhe, welche auf politischem Gebiete in letzter Zeit geherrscht hat, und die verhältnißmäßig festen Meldungen von außerhalb, bewirkten, daß der heutige Verkehr recht günstig eröffnete. Besonders hoch setzten Franzosen und Kredit-Aktien ein, und auch einheimische Bahnen überschritten nicht unbeträchtlich ihren gestrigen Schluß-Cours. Doch schnell trat wohl vorzugsweise in Folge der rasch ins Stocken gerathenen geschäftlichen Thätigkeit eine kleine Abschwächung ein. Als Grund derselben hob man auch die Abtrennung des Türken Coupons hervor, dessen Werthausfall die pariser Börse verstimmte. Ueberhaupt lauteten die Nachrichten über türkische Werthe wenig günstig. Ein ähnlicher Druck wurde auf Reichsbank-Antheile ausgeübt. Sonderbarerweise ist es erst jetzt plötzlich der Spekulation eingefallen, daß die Antheile mehr einen hervorgegangenen Cours aus übergroßer Liebhaberei haben, als einen durch die Wahrscheinlichkeit einer besonders hohen Dividende begründeten. Die Rückgänge dieser Werthe drücken gleichfalls und bewirkten, daß die Haltung im Allgemeinen eine reservirtere wurde. Wenig verändert erschienen Laura und Diskonto-Kommandit-Antheile. Gut behauptet waren Eisenbahnen, Anhalter und Potsdamer, Görlitzer und Märkisch-Posener, Halle-Sorauer und Hannover-Altenbekener belebt. Auch rumänische Stammprioritäten begehrt. Unter den Banken wurden Preußischer Boden-Kredit und Hypotheken-Bank, Mecklenburgische und Braunschweigische Institute, so wie Zentralbanken bevorzugt. Bergwerke lagen ziemlich fest. Tarnowitzer, Bochumer, Phönix, Arenberger fest. Auch Industriewerthe fanden mehrfach Beachtung, namentlich Viehmarkt, Görlitzer und Norddeutscher Eisenbahnbedarf, Egells und Deutsche Eisenbahnbau-Gesellschaft. Anlagewerthe blieben still, jedoch recht fest, namentlich russische und österreichisch-ungarische Prioritäten beliebt, russische Fonds besser. 1860er österreichische Loose lebhaft, 1864er und deutsche Looseffekten mäßig belebt. Italiener und Amerikaner fest, Türken matt, Geld flüssig. Valuta steigend. — Per Ultimo notiren wir: Franzosen 515—4,50—6—5. Lombarden 198 50. Kredit-Aktien 340—338—9. Laurahütte 63 50—63 25. Diskonto-Kommandit-Antheile 128,50—7,25. Reichsbank 164—2. — Der Schluß war unverändert.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 20 Januar 1876.

Preußische Fonds und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	105,10 bz
Staats-Anleihe	4	99,40 bz
Staats-Schldsch.	3½	92,50 bz
Kur- u. Nm. Sch	3½	
Od.-Deichb.-Obl.	4½	101,25 B
Berl. Stadt-Obl.	4½	101,40 bz
do. do	3½	91,75 G
Cöln. Stadt-Anl.	4½	99,00 bz
Rheinprovinz do.	4½	101,75 B
Schldv. d. B.Kfm.	5	100,75 G
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	101,50 bz B
do.	5	106,25 bz
Landsch. Central	4	94,25 bz G
Kur- u. Neumärk.	3½	86,00 B
do. neue	3½	84,00 G
do.	4	94,00 B
do. neue	4½	102,80 G
N. Brandbg.Cred.	4	94,00 B
Ostpreußische	3½	84,70 B
do.	4	94,75 G
do.	4½	101,60 bz B
Pommersche	3½	83,75 B
do.	4	94,00 B
do.	4½	102,50 B
Posensche, neue	4	94,00 B
Sächsische	4	
Schlesische	3½	
do. alte A. u. C.	4	
do. A. u. C.	4	
Westpr. rittersch.	3½	83,40 bz
do.	4	93,20 bz
do.	4½	101,30 bz
do. II. Serie	5	106,90 bz
do.. neue	4	96,00 G
do.	4½	100,40 bz
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	97,50 bz
Pommersche	4	96,10 G
Posensche	4	96,10 G
Preußische	4	96,10 G
Rhein- u. Westfäl	4	98,25 B
Sächsische	4	98,30 bz
Schlesische	4	96,20 bz
Souvereigens		20,29 bz G
Napoleonsd'or		16,20 bz G
do. 500 Gr.		
Dollars		
Imperials		
do. 500 Gr.		
Fremde Banknot.		99,83 G
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		
Oesterr. Banknot.		176,00 bz
do. Silbergulden		
do. ¼ Stücke		
Russ. Noten		263,65 bz

Deutsche Fonds.

P.-A.v.55 a 100th.	3½	130,00 bz G
Hess. Prsch a 40 th,	—	258,00 B
Bad. Pr.-A. v. 67	4	121,00 bz G
do. 35fl.-Obligat.	—	142,40 B
Bair. Präm.-Anl.	4	123,80 bz
Brschw. 20thl.-L.	—	84,90 bz G
Brem Anl. v. 1874	4½	100,75 B
Cöln-Md.-Pr.-A.	3½	108,25 bz B
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	118,00 B
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	109,75 bz B
do. II. Abth.	5	106,00 bz
Hb. Pr.-A. v. 1866	3	172,60 G
Lübecker Pr.-Anl.	3½	172,75 bz
Mecklb. Eisenbsch.	3½	89,50 bz
Meininger Loose	—	20,00 bz G
do. Pr.-Pfdbr.	4	100,90 bz
Oldenburg. Loose	3	138,00 B
D.G.-C.-B.-Pf.110	5	102,90 B
do. do.	4½	95,00 G
Dtsch.Hypoth unk.	5	100,75 bz
do. do.	4½	95,75 bz
Mein. Hyp.-Pfd.	5	100,50 B
Nrdd. Grdcr.-H.-A	5	101,00 bz G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	101,50 bz G
Pomm.H.-B I.120	5	105,00 bz
do. II.IV.rz. 110	5	101,75 bz

Pomm III. rz.100	5	100,00 bz
Pr.B.-C.-H.-Br.kd.	5	99,70 bz G
do. unk. rückz.110	5	102,75 bz G
do. do. 100	5	101,00 bz G
Pr C.-B. Pfdb.kd.	4½	100,10 bz
do. unk. rückz.110	5	105,70 bz
do. (1872 u. 74)	4½	98,50 bz
do. (1872 u. 73)	5	101,00 bz
do. (1874)	5	101,00 bz
Pr. Hyp-A-B 120	4½	99,00 bz G
do. do.	5	99,50 bz G
Schles.Bod.-Cred.	5	100,25 B
do. do.	4½	93,75 G
Stett. Nat.-Hyp	5	101,00 bz
do. do.	4½	98,00 bz
Kruppsche Oblig.	5	101,25 bz

Ausländische Fonds.

Amerik, rckz. 1881	6	104,10 bz
do do. 1885	6	99,80 bz
do. Bds. (fund.)	5	100,10 bz B
Norweg. Anl.	4½	97,50 B
New-Yrk. Std-A	7	102,20 bz G
do. Goldanl	6	100,20 bz
New Jersey	7	92,10 G
Oest. Pap.-Rente	4⅕	60,50 bz
do. Silb.-Rente	4⅕	64,70 bz G
do. 250 fl. 1854	4	107,30 B
do. Cr. 100 fl 1858	—	335,90 bz
do. Lott.-A. v. 1860	5	114,60 bz
do. do. v. 1864	—	296,25 bz
Ung. St.-Eisb.-A.	5	72,25 B
do. Loose	—	167,00 bz G
do. Schatzsch. I	6	92,20 bz
do. do. kleine	6	92,80 bz
do do. II.	6	91,50 bz
Italienische Rente	5	71,70 bz
do. Tabak-Obl	6	100,70 B
do. do. Actien	6	596,00 G
Rumänier	8	104,50 bz
Russ Nicol. Obl	4	
do. Centr Bod.	5	90,00 bz
do. Engl A 1822	5	100,25 bz
do do. A v. 1862	5	98,50 B
Russ. Engl. Anl.	3	
Russ fund. A 1870	5	
Russ conf. A 1871	5	98,60 bz
do do. 1872	5	98,25 B
do. do. 1873	5	98,75 B
do. Bod. Credit	5	85,90 bz
do. Pr. A v. 1864	5	181,75 bz
do. do. v. 1866	5	181,50 bz
do. 5. A. Stiegl.	5	82,00 bz
do. 6 do. do.	5	97,30 bz
do. Pol.-Sch. O.	4	86,50 G
do. do kleine	4	83,90 bz G
Poln. Pfdb. III. E.	4	
do. do	5	77,40 bz
do Liquidat.	4	68,00 bz
Türk. Anl. v. 1865	5	20,20 bz
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez	3	42,00 bz B

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	169,10 bz
do. 109 fl. 1 M.	168,35 bz
London 1 Lstr. 8 T.	20,33 bz
do. do. 3 M.	20,16 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	81,00 bz
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	80 95 bz
do. do 100 F. 2 M.	80,50 bz
Wien öst. Währ. 8 T.	176,00 bz
Wien öst. Währ. 2 M.	174,70 bz
Petersb. 100 R 3 W.	262,30 bz
do. 100 Rub. 3 M.	260,30 bz
Warschau 100 R. 8 T.	263,35 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 5, für Lombard 6 pCt; Bankdisconto in Amsterdam 3, Bremen —, Brüssel 3½, Frankfurt a. M. — , Hamburg —, Leipzig —, London 5, Paris —, Petersburg 5½, Wien 5 pCt.

Bank- und Credit-Aktien.

Badische Bank	4	104,10 G
Bk. f. Rheinl u. Westf	4	63,20 G
Bk. f. Sprit- u. Pr H.	4	61,75 bz G
Berliner Bankverein	4	71,25 bz G
do. Comm.-B. Sec	4	64,25 G
do. Handels Ges.	4	90,50 b G 91,25
do. Kassen-Verein	4	174,00 B [G
Breslauer-Disc.-Bk.	4	65,75 bz
Centralbk. f. Bauten	4	21,50 G
Centralbk f. Ind. u. H	4	66,90 bz G
Cent.-Genossensch. B.	fr	81,00 bz G
Chemnitzer Bank-V.	4	75,00 G
Coburger Credit-V.	4	65,25 bz
Cöln. Wechslerbank	4	73,00 bz B
Danziger Bank Ver.	fr.	58,25 bz G
Danziger Privatbank	4	112,50 G
Darmstädter Bank	4	113,90 bz
do. Zettelbank	4	94,90 bz [G
Dessauer Creditbank	4	10,60 G 78,00
do. Landesbank	4	109,75 G
Deutsche Bank	4	81,00 bz
do. Genossensch.	4	91,00 B 96,50
do. Hyp.-Bank	4	91,50 G [B
do. Reichsbank	fr.	
do. Unionbank	4	79,00 bz
Disconto-Comm.	4	127,75 bz
do Prov.-Discont	4	75,10 B
Geraer Bank	4	84,00 B
do. Creditbank	4	50,00 B
Gew. B. H Schuster	4	17,50 bz B
Gothaer Privatbank	4	90,00 B
do. Grundcreditbk	4	105,00 bz G
Hypothek. (Hübner)	4	124,90 G
Königsb. Vereinsbank	4	79,00 G
Leipziger Creditbank	4	121,50 bz G
do. Discontobank	4	70,80 G
do. Vereinsbank	4	76,25 B
do. Wechselbank	4	68,25 B
Magdeb. Privatbank	4	104,00 B
Mecklenb. Bodencredit	4	72,00 B
do. Hypoth. Bank	4	71,75 bz G
Meininger Creditbank	4	78,00 bz G
do. Hypothekenbk	4	100,00 bz B
Niederlausitzer Bank	4	78,00 G
Norddeutsche Bank	4	123,00 B
Nordd. Grundcredit	4	101,10 G
Oesterr. Credit	4	
do. Deutsche Bank	4	89,50 bz G
Ostdeutsche Bank	fr.	82,50 G
Posener Spritactien.	4	35,00 G
Petersb. Discontobank	4	104,00 G
do. Intern. Bank	4	100,00 G
Posen. Landwirthsch.	4	
Posener Prov. Bank	4	94,00 B
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Boden Credit	4	91,10 bz B
do. Centralboden.	4	117,25 bz
do. Hyp. Spielh.	4	123,50 bz G
Product. Handelsbank	4	83,00 bz G
Provinz. Gewerbebk.	4	28,00 G
Rittersch. Privatbank	4	120,75 G
Sächsische Bank	4	118,00 bz B
do. Bankverein	fr	92,25 G
do. Creditbank	4	81,10 G
Schaaffhaus Bankv.	4	73,00 bz G
Schles. Bankverein	4	84,00 B
Schles. Vereinsbank	4	88,10 G
Südd. Bodencredit	4	110,90 B
Thüringische Bank	4	76,00 bz G
Vereinsbank Quistorp	fr.	12,00 bz G

Industrie-Actien.

Brauerei Patzenhofer	4	94,00 G
Dannenb. Kattun	4	19,60 G
Deutsche Baugef.	4	50,00 B
Deutsch. Eisenb. Bau.	4	10,60 bz G
Dtsch. Stahl u. Eisen	4	2,00 G
Donnersmarckhütte	4	20,50 bz B
Dortmunder Union	4	9 25 bz G
Egell'sche Masch Act.	4	16,60 bz
Erdmannsd. Spinn.	4	23,25 G
Flora f. Charlottenb.	4	11,10 G
Frist u. Roßm. Nähm.	4	44,00 B
Gelsenkirch.-Bergw.	4	105,50 G
Georg Marienhütte	4	86,00 bz
Hibernia u. Shamr.	4	41,00 bz G
Immobilien (Berl.)	4	79,00 G
Kramsta, Leinen F.	4	85,75 G
Lauchhammer	4	21,00 bz B
Laurahütte	4	63,00 bz
Luise Tiefbau-Bergw.	4	36,75 bz G
Magdeburg. Bergw.	4	124,10 G
do. Spritfabrik	4	17,00 G
Marienhütte Bergw.	4	67,75 bz
Massener Bergwerk	4	32,00 G
Menden u. Schw. B.	4	58,00 B
Oberschles. Eis.-Bed.	4	28,75 bz
Ostend	4	10,00 B
Phönix B.-A. Lit. A.	4	53,75 bz G
Phönix B.-A. Lit. B.	4	43,75 bz
Redenhütte	4	3,50 B
Rhein.-Nass. Bergwerk	4	90,— G
Rhein.-Westfäl. Ind.	4	18 G
Stobwasser Lampen	4	57,05 bz B
Union Eisenwerk	4	7,10 G
Unter den Linden	4	15,30 G
Wäsemann Bau V.	4	32 bz
Westend (Quistorp)	fr.	8,— G
Wissener Berkwerk	4	35 B 12,50 G
Wöhlert Maschinen	4	19,50 bz B

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Aachen Mastricht	4	23,90 bz
Altona-Kiel	4	109,25 bz G
Bergisch-Märkische	4	79,50 bz
Berlin-Anhalt	4	105,80 bz
Berlin Dresden	5	28,50 bz G
Berlin Görlitz	4	32,25 bz
Berlin Hamburg	4	173,— bz
Berliner Nordbahn	fr.	
Brl. Potsd. Magdeb.	4	72,25 bz G
Berlin Stettin	4	126,57 bz
Bresl. Schw.-Freibg.	4	80,90 bz
Cöln Minden	4	95,60 95,90 bz
do. Litt. B.	5	93,75 bz
Halle-Sorau-Guben	4	11,50 bz
Hann. Altenbeken	4	12,75 bz
do. II Serie	4	
Märkisch Posener	4	22,25 bz
Magd. Halberstadt	4	45,00 bz
Magdeburg-Leipzig	4	200,75 bz
do. do. Litt. B.	4	91,75 bz
Münster-Hamm	4	98,— B
Niederschles.-Märkisch	4	98,— B
Nordhausen Erfurt	4	31,90 bz
Oberschl. Litt. A. u. C.	3½	141,20 bz
do. Litt. B.	3½	130,50 bz
do. Litt. E.	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	27,50 bz B
Pomm. Centralbahn	fr.	
Rechte Oder Uferbahn	4	105,00 bz G
Rheinische	4	114, — bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	91,— bz G
Rhein Nahebahn	4	15,10 bz G
Stargard-Posen	4½	101,— bz B
Thüringische	4	112,25 bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	88,90 bz
do. Litt. C. v. St. gar.	4½	99,50 bz
Weimar Geraer	4½	40,10 bz
Albrechtsbahn	5	16,75 bz
Amsterdam Rotterd.	4	108 25 G
Aussig Teplitz	4	106,75 G
Baltische	3	56,60 bz
Böhm. Westbahn	5	82,50 B
Brest-Grajewo	4	27,20 bz G
Brest Kiew	4	54,00 B
Dux-Bodenbach	4	14,00 bz G
Elisabeth-Westbahn	5	72,30 bz
Kaiser Franz Joseph	5	64,00 bz G
Galiz. Karl Ludwig)	5	86,25 86,75 bz
Gotthard Bahn	6	60,25 G
Kaschau Oderberg	5	50,50 bz
Ludwigsh.-Bexbach	4	174,75 bz
Lüttich Limburg	4	18 70 bz G
Mainz Ludwigsburg	4	98,40 bz
Oberhess. v. St. gar	3½	73,25 bz G
Oestr. frz Staatsbahn	4	
do. Nordwestbahn	5	248,90 G
do. Litt. B.	5	96,25 bz
Reichenb. Pardubitz	4½	57,10 bz
Kronpr Rudolfsbahn	5	53,40 bz G
Rjask Wyas	5	
Rumänier	4	28,50 28 bz
Russische Staatsbahn	5	104,— G
Schweizer Unionbahn	4	7,90 bz
Schweizer Westbahn	4	16,00 bz G
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau Prag	4	45,80 bz
Vorarlberger	5	51,90 bz B
Warschau Wien	4	216,50 bz G

Eisenbahn-Stammprioritäten

Altenburg-Zeitz	5	
Berlin Dresden	5	79,80 bz
Berlin-Görlitzer	5	65,00 bz G
Berliner Nordbahn	fr.	1,25 G
Breslau Warschau	5	30,00 G
Chemn.-Aue-Adorf	5	27,75 bz
Crefeld K. Kempen	fr.	
Gera-Plauen	5	9,57 bz
Halle Sorau-Guben	5	19,25 bz G
Hannover Altenbek.	5	25,25 bz
do. II. Serie	5	
Leipz. Gaschw. Mz.	5	74,00 G
Märkisch Posen	5	64,75 bz
Magdeb. Halberst. B.	3½	54,— bz G
do do C.	5	83,25 bz
Münster-Enschede	5	10,50 bz
Nordhausen-Erfurt	5	27,75 bz
Oberlausitzer	5	38,00 B
Ostpreuß. Südbahn	5	71,05 bz G
RechteOderufer Bahn	5	108,25 bz G
Rheinische	4	
Rumänische	8	84,25 bz
Saalbahn	5	26,00 bz B
Saal Unstrutbahn	5	7,80 bz G
Tilsit Insterburg	5	69,75 B
Weimar Geraer	5	24,75 bz

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach. Mastricht	4½	90,10 bz
do. do. II.	5	98,75 B
do. do. III.	5	97,25 G
Berg.-Märkische I.	4½	99,75 G
do. II.	3½	99,10 bz
do. III. v. St. g	3½	84,50 B
do. do. Litt. B.	3½	84,50 bz
do. do. Litt. C	3½	76,25 B
do. IV.	4½	
do. V.	4½	97,25 G
do. VI.	4½	97,25 G
do VII.	5	102,70 bz
Aachen-Düsseldorf I.	4	
do. do. II.	4	
do. do III.	4½	
do. Düss. Elb.-Pr	4	90,50 B
do. do. II.	4½	
do. Dortmd.-Soest	4	
do. do. II	4½	
do Nordb. Fr. W.	5	
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	
do. do. II.	4	
do. do III.	4½	
Berlin-Anhalt	4	
do.	4½	98,50 B
do. Litt. B.	4½	98,50 B
Berlin-Görlitz	5	103 bz
do. do.	4½	
Berlin-Hamburg	4	94,50 bz
do. do. II.	4	94,50 bz
do. do. III.	5	104,— B
Berl.-Potsd. M. A.B	4	90,75 G
do. do. C.	4	90,50 bz G
do. do. D.	4½	96,00 bz
do. do. F	4½	92,00 B
Berlin-Stettin I.	4½	101 B
do. do. II.	4	92,— B
do do. III.	4	91,75 G
do. IV. v. St. g.	4½	102,10 bz
do. VI. do.	4	91,75 G
do. VII.	4½	95,50 bz G
Bresl.-Schw.-Freibrg.	4½	
do. do. Litt. G	4½	
do. do. Litt. H.	4½	92 G
do. do. Litt. I.	4	91,— B
Cöln-Minden IV.	4	91,25 G
do. do. V.	4	89,40 G
do. do. VI.	4½	95,20 bz
Halle-Sorau Guben	5	96,50 bz G
do. do. II.	5	93,25 bz
Hannov.-Altenbek. I.	4½	
do. do. II.	4½	
do. do. III	4½	83,50 bz G
Märkisch-Posener	5	101,50 B
Magdeb.-Halberstadt	4½	97 G
do. do. de 1865	4½	94,30 bz G
do. do. de 1873	4½	89,50 G
do. Leipzig de 1867	4½	99,50 G
do. do. de 1873	4½	
do. Wittenberge	3	71,50 G
do. do.	4½	
Niederschles.-Märk. I.	4	96,75 G
do. II a 62½ thlr.	4	96,00 G
do. Obl. I. u. II	4	96,75 G
do. do. III conv.	4	96,00 G
Nordhausen-Erfurt I.	5	95 G
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	
do. D.	4	91 G
do. E.	3½	
do. F.	4½	100,50 bz
do. G.	4½	
do. H.	4½	180,00 B
do. v. 1869	5	103,00 bz B
do. v. 1873	4	88,50 bz
Oberschles. v. 1874	4½	96,40 G
do. Brieg Neisse	4½	
do. Cos.-Oderb.	4	
do. do.	5	103,50 G
do. Niedsch. Zwgb.	3½	75,50 bz
do. Starg. Pos.	4	
do. do. II.	4½	99,25 G
do. do. III.	4½	99,25 G
Ostpreuß. Südbahn	5	102,00 G
do. Litt. B.	5	102 bz G
do. Litt. C.	5	
Rechte-Oder-Ufer	5	103,— bz B
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. von 1858, 60	4½	98,75 B
do. von 1862, 64	4½	98,75 B
do. v 1865	4½	
do. 1869, 71, 73	5	102,80 bz
do. v. 1874	5	102,80 bz
Rh.-Nahe. v. St. g.	4½	102,00 bz
do. II. do.	4½	100,00 G
Schlesw.-Holstein.	4½	98,— bz
Thüringer I.	4	
do. II.	4½	100 G
do. III.	4	
do. V.	4½	99,25 bz
do. VI.	4½	

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	79,70 B
Gal. Karl-Ludwig. I.	5	87,50 B
do. do. II.	5	85,80 bz G
do. do. III.	5	83,30 G
do. do. IV.	5	83,— G
Lemberg Czernow. I.	5	69,30 G
do. II.	5	72,50 bz
do. III.	5	64,80 bz G
do. IV.	5	62,10 G
Mähr.-Schles. Ctrlb.	fr.	27,25 G
Mainz-Ludwigshafen	5	102,10 G
do. do	4½	
Oesterr.-Franz. Stsb.	3	319,75 bz G
do. Ergänzungsn.	3	307,50 bz G
Oesterr. Franz. Stsb.	5	97,50 G
do II. Em.	5	97,40 G
Oesterr. Nordwestb.	5	82,25 bz B
Oest. Nrdwstb. Litt. B.	5	65,10 G
do. Goldpriorität.	5	
Kronpr. Rud Bahn	5	73,40 bz
do. do. 1869	5	70,50 bz
do. do. 1872	5	70,40 G
Rab-Graz Pr.-A.	4	78,60 bz G
Reichenb. Pardubitz.	5	76,00 bz G
Südösterr. (Lomb.)	3	234,90 bz
do. do. neue	3	234 60 bz
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	100,90 G
do. do. 1877	6	102,50 G
do. do. 1878	6	105,00 B
do. do. Oblig.	5	81,— bz G
Baltische, gar.	5	88,25 G
Brest Grajewo	5	79,00 bz G
Charkow-Asow. g.	5	
do. in Lstr. a 20.40	5	
Charkow.-Krementsch	5	96,00 bz G
Jelez Orel, gar.	5	96,10 bz G
Jelez Woron., gar.	5	
Koslow.-Woron.	5	98,70 B
Koslow.-Woron Obl.	5	87,90 bz G
Kursk. Chark. gar.	5	96,10 bz
K. Chark.-As. (Obl)	5	94,— bz
Kursk.-Kiew, gar.	5	97,00 bz
Losowo Sewast	5	95,25 bz
Mosco-Rjäsan, g.	5	100,70 bz B
Mosk.-Smolensk	5	96,40 bz G
Schuja Jvanowo	5	96,25 bz
Warschau Teresp.	5	96,— B
do. kleine	5	96,50 G
Warschau Wien II.	5	99,— G
do. III	5	98,— B
do. IV.	5	94,50 bz
Zarskoe-Selo	5	88,— bz

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.